



Arbeitshilfe · Stand Oktober 2021

Gewässerraum im Kanton St. Gallen



1	Einleitung	4
1.1	Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	4
1.2	Zweck der Arbeitshilfe	4
2	Der Gewässerraum	5
2.1	Umfang	5
2.2	Vorgaben des Bundes	5
2.3	Vorgaben des kantonalen Planungs- und Baugesetzes	6
2.3.1	<i>Gemeinden als Hauptakteure</i>	6
2.3.2	<i>Unterstützende Funktion des Kantons</i>	6
2.4	Bisherige Kreisschreiben	7
3	Bestimmung der Gewässerraumbreite	8
3.1	Grundlagen	8
3.1.1	<i>Gewässernetz 1:10 000 (GN10)</i>	8
3.1.2	<i>Ökomorphologie</i>	8
3.2	Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite	8
3.2.1	<i>Fliessgewässer</i>	9
3.2.2	<i>Stehende Gewässer</i>	10
3.2.3	<i>Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum</i>	11
3.3	Wasserbauliche Anforderungen an den Gewässerraum	13
3.3.1	<i>Abflussprofil</i>	13
3.3.2	<i>Technischer Zugang</i>	14
3.3.3	<i>Erforderliche Abklärungstiefe der wasserbaulichen Belange</i>	17
3.3.4	<i>Berücksichtigung der theoretischen Böschungsoberkante</i>	17
3.4	Ökologische Anforderungen an den Gewässerraum	17
3.5	Anpassung der Gewässerraumbreite	19
3.5.1	<i>Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite</i>	19
3.5.2	<i>Anpassung der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten</i>	19
3.5.3	<i>Anpassung der Gewässerraumbreite an die topographischen Verhältnisse</i>	21
3.6	Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums	21
3.6.1	<i>Verzichtsmöglichkeiten</i>	21
3.6.2	<i>Erforderliche Interessenabwägung</i>	22
3.6.3	<i>Folgen des Verzichts</i>	22
4	Nutzungsplanerische Festlegung des Gewässerraums	23
4.1	Zeitpunkt und Vorgehen	23
4.2	Nachführung und Änderung der Festlegungen	23
4.3	Fachkompetenzen	23
4.4	Instrumente zur Festlegung	24
4.5	Umgang mit bereits festgelegten Gewässerräumen	24
4.6	Kantonaler Gewässerabstand	24

4.7	Fruchtfolgeflächen	25
4.8	Mitwirkung	25
4.9	Dokumentation	26
4.10	Grundsätze der Festlegung und Darstellung	27
4.10.1	<i>Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung</i>	27
4.10.2	<i>Abgrenzung des Gewässerraums gegenüber Bauten und Anlagen</i>	27
4.10.3	<i>Symmetrische Festlegung</i>	27
4.10.4	<i>Reduktion Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet</i>	28
4.10.5	<i>Verzicht</i>	29
4.10.6	<i>Umgang mit Eindolungen</i>	29
4.10.7	<i>Strassen sowie andere Verkehrsinfrastrukturbauten</i>	30
4.10.8	<i>Wald</i>	32
4.10.9	<i>Seen</i>	33
4.10.10	<i>Bachaufweitungen und Kiessammler</i>	33
4.10.11	<i>Grenzwässer</i>	33
4.10.12	<i>Weitere Hinweise zur Darstellung</i>	34
5	Baubewilligungen	35
5.1	Baubewilligungen im Gewässerraum	35
5.1.1	<i>Sachverhalte und Zuständigkeiten</i>	35
5.1.2	<i>Ausnahmebewilligung</i>	35
5.2	Baubewilligungen an Gewässern ohne Gewässerraum	36
5.3	Zustimmung zu Baubewilligungen	36
5.4	Bestandes- und Erweiterungsgarantie	37
5.5	Bewirtschaftung im Gewässerraum	37
6	Genehmigungspraxis bis zur Festlegung der Gewässerräume	40
6.1	Zonen- und Teilzonenpläne	40
6.2	Sondernutzungspläne	40
7	Kontakte	41
8	Anhänge	42
8.1	Auszug Grundlagen Gewässerraum	43
8.2	Festlegung Gewässerraum Rahmennutzungsplanung – Schutzzone	44
8.3	Festlegung Gewässerraum Rahmennutzungsplanung – überlagerte Schutzzone	46
8.4	Festlegung Gewässerraum Sondernutzungsplanung – Baulinien	48
8.5	Ablaufschema für das Bauen im Gewässerraum	50
8.6	Legende zu den schematischen Darstellungen	51
8.7	Abschätzung des Platzbedarfs für das Abflussprofil; Vorgaben Wasserbau	52

1 Einleitung

1.1 Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung¹ des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen bis Ende 2018 festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden.

Die natürlichen Funktionen des Gewässers umfassen:

- den Transport von Wasser und Geschiebe
- die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen
- die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers
- die Vernetzung der Lebensräume.

Ein ausreichender Gewässerraum dient auch der Gefahrenprävention und ermöglicht es, erforderliche Hochwasserschutzbauten wesentlich kostengünstiger zu erstellen und zu erhalten.

Weiter dient er der Erholung der Bevölkerung und ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaft. Zudem verringert ein ausreichender Abstand der Bodennutzung zum Gewässer den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

1.2 Zweck der Arbeitshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe basiert auf den bisherigen Kreisschreiben des Kantons zum Thema Gewässerraum. Sie beschreibt den Umgang mit dem Thema Gewässerraum und formuliert die kantonalen Erwartungen an die Festlegung der Gewässerräume. Sie unterstützt die Gemeinden bei dieser Arbeit und zeigt auf, wie:

- die Gewässerräumbreite bestimmt wird;
- der Gewässerraum in der Nutzungsplanung festgelegt wird;
- Baubewilligungen im Gewässerraum oder im kantonalen Gewässerabstand erteilt werden;
- was bis zur definitiven Festlegung zu beachten ist (Übergangsrecht).

Die Arbeitshilfe wird als PDF-Dokument im Internet publiziert (www.areg.sg.ch). Sie wird bei Bedarf angepasst bzw. ergänzt. Dies kann durch Gesetzes-, Praxisänderungen oder Rechtsmittelentscheide erforderlich sein.

1

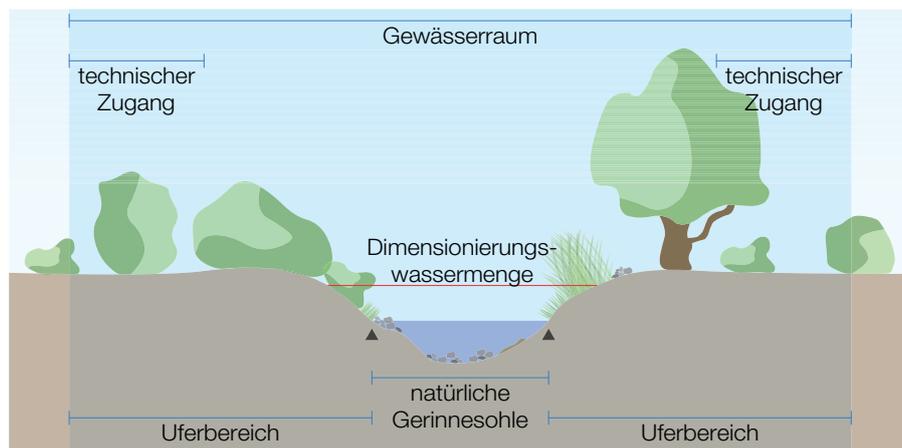
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG); Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV).

2 Der Gewässerraum

2.1 Umfang

Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Er wird als Korridor festgelegt und setzt sich aus der Gerinnesohle des Gewässers sowie den Uferbereichen zusammen. Dies beinhaltet auch den erforderlichen Raum für eine standortgerechte und naturnahe Uferbestockung sowie den technischen Zugang zum Gewässer (betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten).

Abb. 1 **Schematischer Querschnitt Gewässerraum**



2.2 Vorgaben des Bundes

Das Bundesrecht regelt im Gewässerschutzgesetz (Art. 36a GSchG) und in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a ff. GSchV) den Zweck und die Anforderungen an den Gewässerraum detailliert. Es enthält restriktive Bau- und Nutzungsvorschriften, die direkt und grundeigentümerverbindlich anzuwenden sind. Grundsätzlich sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bewirtschaftung muss extensiv erfolgen, ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

Darüber hinaus regelt die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung² den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Einschränkungen gelten für alle gewässernahen Nutzungen. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung³.

Solange der Gewässerraum noch nicht festgelegt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Dabei sind die Bauabstände nach Abs. 2 der Übergangsbestimmung im übergangsrechtlichen Gewässerraum (auch Uferstreifen genannt) einzuhalten. Die Bewirtschaftungseinschränkungen der Gewässerschutzverordnung gelten im übergangsrechtlichen Gewässerraum noch nicht, jedoch jene der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Direktzahlungsverordnung.

²

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV)

³

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13; abgekürzt DZV)

2.3 Vorgaben des kantonalen Planungs- und Baugesetzes

Aufgrund der detaillierten Vorschriften im Bundesrecht beschränkt sich das Planungs- und Baugesetz⁴ in Art. 90 auf die Regelung der Zuständigkeiten sowie auf die Ergänzung mit einem kantonalen Gewässerabstand.

2.3.1 Gemeinden als Hauptakteure

Das Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden, den Gewässerraum grundeigentümergebunden in der Nutzungsplanung festzulegen (Art. 90 Abs. 1 PGB). Sie erteilen auch allfällige Baubewilligungen und Ausnahmegewilligungen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV) sowie Baubewilligungen im kantonalen Gewässerabstand (Art. 90 Abs. 3). Solche Bewilligungen erfordern die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 90 Abs. 4). Die zuständige Stelle des Kantons ist nach Art. 6 der Verordnung⁵ zum PBG das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG).

Die Gemeinden üben die Aufsicht im Gewässerraum und im kantonalen Gewässerabstand aus (Art. 158 ff. PBG). Sie kontrollieren, ob die baulichen und anderen Nutzungen den Vorschriften entsprechen und erlassen die nötigen Anordnungen. Sie sind ferner zuständig für die Kontrolle, dass der Gewässerraum ausserhalb und innerhalb der Bauzone nur extensiv genutzt wird (Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV).

2.3.2 Unterstützende Funktion des Kantons

Die Festlegung der Gewässerräume ist Sache der Gemeinden. Der Kanton kann selber keine Gewässerräume festlegen, dazu bestehen keine gesetzlichen Grundlagen. Dies gilt auch bei kantonalen Gewässern.

Das AREG übernimmt mit Einbezug der betroffenen Ämter – insbesondere Amt für Wasser und Energie (AWE) sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) – folgende Aufgaben:

- Vorprüfung der Nutzungspläne der Gemeinden auf deren Verlangen (Art. 35 PBG)
- Genehmigung der Nutzungspläne (Art. 38 PBG)
- Zustimmung zu allen Baubewilligungen im übergangsrechtlichen wie im festgelegten Gewässerraum (Art. 90 Abs. 4 PBG)
- Zustimmung zu allen Baubewilligungen im kantonalen Gewässerabstand (Art. 90 Abs. 4 PBG)

Weiter unterstützen die kantonalen Fachstellen die Gemeinden mit der Grundlagenkarte Gewässerraum.

Eine Übersicht über relevante Grundlagen zur Gewässerraumfestlegung ist im Anhang aufgeführt.

4

Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG)

5

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV)

2.4 Bisherige Kreisschreiben

Der Kanton verfasste zum Thema Gewässerraum bisher drei Kreisschreiben. Deren Inhalte wurden in die Arbeitshilfe übernommen. In den beiden ersten Kreisschreiben vom 11. Juli 2011 und 16. Mai 2012 wurde auf die Inkraftsetzung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung sowie das Übergangsrecht hingewiesen. Am 5. Dezember 2017 informierte das Baudepartement über die kantonalrechtlichen Regelungen zur Festlegung des Gewässerraums. Dieses Kreisschreiben zeigt die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Ausscheidung von Gewässerräumen gemäss neuem Planungs- und Baugesetz auf. Es beschränkt sich auf die Klärung der Ausgangslage, Verweise auf Gesetz und Literatur sowie auf Präzisierungen von Begriffen.



Revitalisierter Werdenberger Binnenkanal in Buchs

3 Bestimmung der Gewässerraumbreite

3.1 Grundlagen

Wesentliche Grundlagen für die materielle Erarbeitung der Gewässerräume sind unter anderem das Gewässernetz 1:10 000 und die Ökomorphologie.

3.1.1 Gewässernetz 1:10 000 (GN10)

Der Kanton St. Gallen publiziert die Karte «Gewässernetz GN10 1:10 000 Kt» im Geoportal (www.geoportal.ch, Gewässer – Oberflächengewässer). Sie zeigt offene und eingedolte Gewässer mit mehr als 20 cm Breite bzw. Röhrendurchmesser sowie Seeufer, Rüfen und Trockenrinnen. Die Fliessgewässer werden in Form von Gewässerabschnitten (Linien) mit Angabe der Kilometrierung an Start- und Endpunkt erfasst. Die einzelnen Gewässerabschnitte können zu zusammenhängenden Gewässerläufen (Routen) verbunden werden. Die stehenden Gewässer werden als Flächen erfasst. Die Karte zeigt Gewässer (blau) sowie Meteorwasser- und Meliorationsleitungen (grün), die oberirdisch (ausgezogene Linie) oder unterirdisch (gestrichelte Linie) verlaufen können.

Die Karte hat hinweisenden Charakter, sie ist nicht rechtsverbindlich. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und wird regelmässig aktualisiert. Die Angaben sind bei einer Gewässerraumfestlegung zu verifizieren.

Vor allem am oberen Ende der im GN10 aufgeführten Gewässerstrecken ist die Abgrenzung zwischen Gewässer oder Meliorationsanlage nicht immer im Detail beziehungsweise abschliessend geklärt worden. Bei Unklarheiten zu GN10-Einträgen kann die Abteilung Wasserbau des AWE kontaktiert werden.

3.1.2 Ökomorphologie

In den Jahren 2013 und 2014 wurden auf dem Kantonsgebiet flächendeckend die ökomorphologischen Zustände der offenen Fliessgewässer erhoben. Basis war das GN10. Ausgenommen von diesen Aufnahmen waren Fliessgewässer in Wald- und Sömmerungsgebieten. Die erhobenen Daten sind im Geoportal öffentlich einsehbar (www.geoportal.ch, Gewässer – Oberflächengewässer – Karten der Ökomorphologie Kt SG). Sie zeigen Bauwerke und Abstürze, Natürlichkeitsgrad, Uferbereich und Sohlenbreite. Die Gewässer wurden in unterschiedlich lange Gewässerabschnitte unterteilt und beurteilt.

3.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite

Die Gewässerschutzverordnung regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer und stehende Gewässer in den Artikeln 41a und 41b. In bestimmten Fällen muss die minimale Gewässerraumbreite zwingend erhöht werden. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite oder ein allfälliger Verzicht auf die Festlegung können unter bestimmten Voraussetzungen geprüft werden.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit der Grundlagenkarte Gewässerraum. In dieser wurden die Berechnungen nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung bereits vorgenommen (vgl. Kapitel 3.2.3).

3.2.1 Fließgewässer

Die Basis für die Berechnung bei Fließgewässern ist die Sohlenbreite. Mit allfälligen Korrekturfaktoren ergibt sich daraus die natürliche Sohlenbreite und danach die minimale Breite des Gewässerraums.

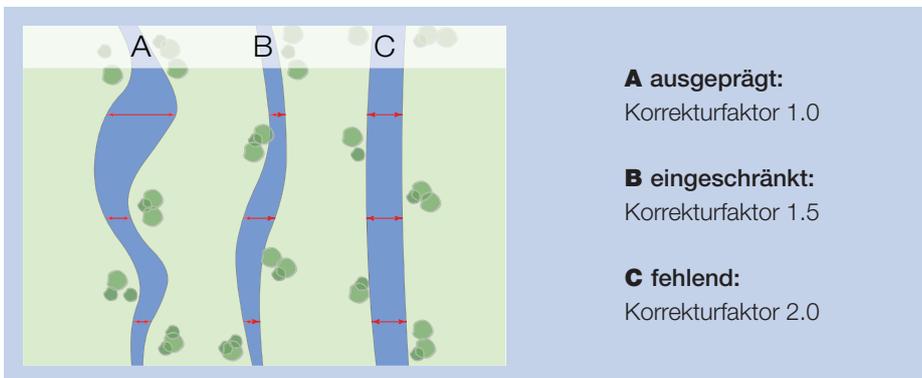
Natürliche Sohlenbreite

Für die Berechnung der natürlichen Sohlenbreite sind die Bezugsgrößen «Sohlenbreite» gemäss Gewässerschutzverordnung und der «Korrekturfaktor der Breitenvariabilität des Wasserspiegels» notwendig. Die Breitenvariabilität ist in drei Kategorien unterteilt (ausgeprägt – eingeschränkt – fehlend) und zeigt den Verbauungszustand des fließenden Gewässers auf. Der Korrekturfaktor basiert auf der Breitenvariabilität des Wasserspiegels. Die Sohlenbreite wird mit dem Korrekturfaktor Breitenvariabilität multipliziert und ergibt die natürliche Sohlenbreite. Diese wiederum wird benötigt für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite.

Berechnungsformel:

Sohlenbreite x Korrekturfaktor Breitenvariabilität = Natürliche Sohlenbreite

Abb. 2 **Breitenvariabilität des Wasserspiegels**



Nach den Erläuterungen⁶ zur GSchV wird der Korrekturfaktor aus der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern»⁷ hergeleitet. Die Breitenvariabilität ist aus der bereits erarbeiteten Ökomorphologie über die Gewässer ersichtlich.

6 / 7

siehe Anhang 8.1, Grundlagen

Minimale Gewässerraumbreite

Die Berechnungsmethode der Gewässerschutzverordnung unterscheidet bestimmte Schutzgebiete und übrige Gebiete. Für die Gewässer in bestimmten Schutzgebieten wird eine erhöhte Gewässerraumbreite definiert.

Tab. 1 **Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten**

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	$6 \times \text{nSB} + 5 \text{ m}$
> 5 m	$\text{nSB} + 30 \text{ m}$

In den übrigen Gebieten gilt folgende Berechnungsformel:

Tab. 2 **Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten**

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

3.2.2 Stehende Gewässer

Die minimale Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie (Art. 41b Abs. 1 GSchV).

Messweise

Der Gewässerraum bei stehenden Gewässern ist ab der Uferlinie zu messen. Als Uferlinie gilt nach dem erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 die Begrenzungslinie des Gewässers, bei deren Bestimmung auf einen regelmässigen, wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt wird. Basierend auf langjährigen Pegeldaten wird bei den drei grossen Seen auf den zweijährlichen Hochwasserstand abgestellt. Bei der Ermittlung dieser Werte wurde festgestellt, dass die gewählte Jährlichkeit den Vegetationsverlauf an den Seeufern sachgerecht abbildet. Andere Jährlichkeiten (z.B. jährlicher oder fünfjähriger Hochwasserstand) bilden den Vegetationsverlauf schlechter ab oder hätten keinen erkennbaren Mehrwert für die Gewässer zur Folge gehabt.

Für den Bodensee, Walensee und Zürichsee ergeben sich folgende Wasserspiegelkoten in Metern über Meer:

Tab. 3 **Pegelstände der St.Galler Seen**

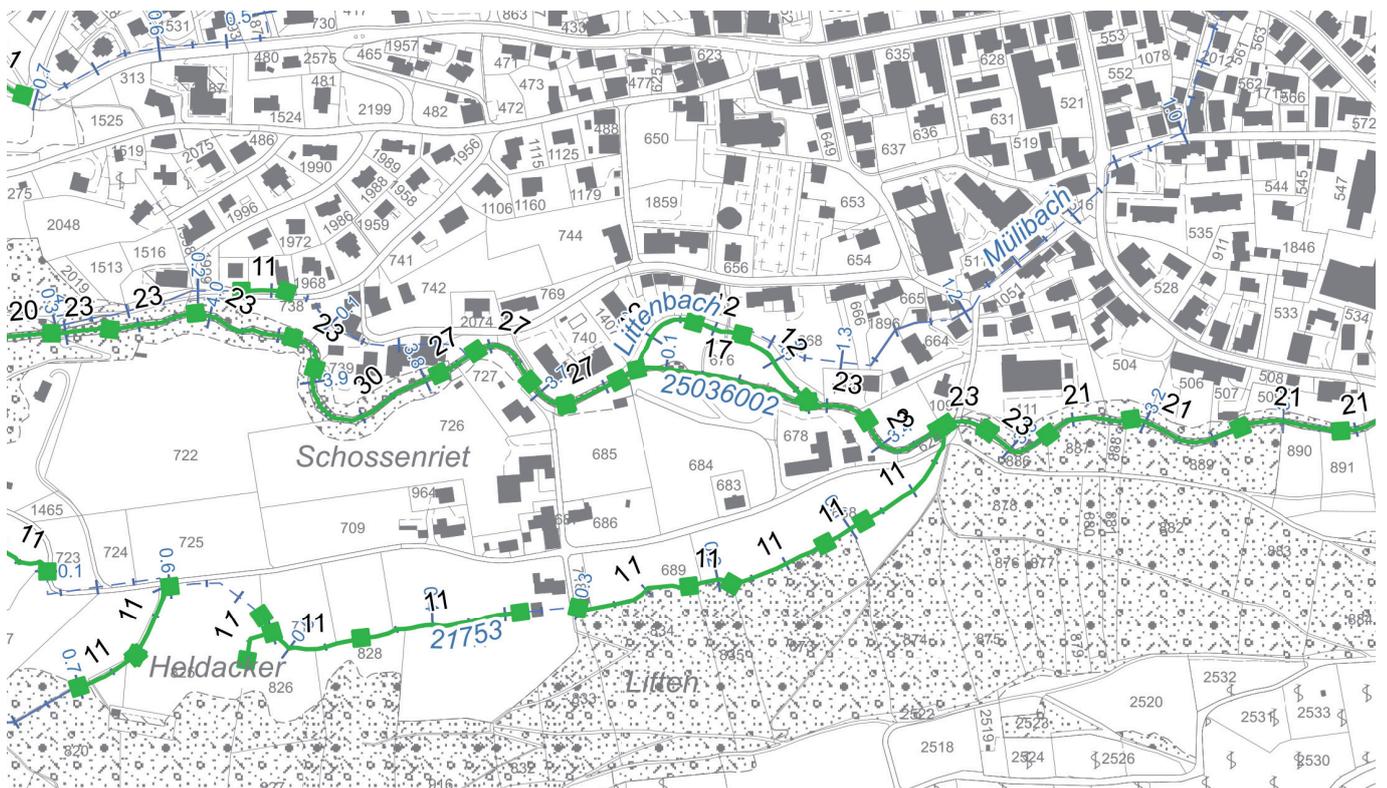
	Walensee	Zürichsee	Bodensee
W _{Max, 2-jährlich}	420.60	406.20	396.70

3.2.3 Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum

Fliessgewässer

In der Grundlagenkarte wurden für alle Fliessgewässer im Kanton die theoretischen minimalen Gewässerraumbreiten errechnet. Dies erfolgte standardisiert mithilfe von GIS-Daten nach der oben genannten Berechnungsmethode. Daraus ergeben sich aus folgenden Gründen sprunghafte Wechsel der errechneten Breiten:

- Die Korrekturfaktoren des Bundes stellen eine sehr vereinfachte, verallgemeinerte Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite dar.
- Die Aufnahme der Ökomorphologie erfolgte in Abschnitten. Bereits diese Abschnittsbildung zeigt, dass mit der Erhebung eine gewisse Generalisierung stattgefunden hat. Da es sich bei einem Gewässer um ein sich änderndes System handelt, ist dies im Grundsatz zweckmässig.



Beispielhafter Ausschnitt kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum

Zur besseren Nutzbarkeit wurden die zahlreichen Breitenwechsel geglättet und so in der Grundlagenkarte Gewässerraum dargestellt. Folgende Gegebenheiten sind noch nicht berücksichtigt und müssen somit in der Gewässerraumfestlegung durch die Gemeinde noch ermittelt bzw. bestimmt werden:

- effektiver Verlauf des Gewässers
- örtliche Bebauungssituation (z.B. dicht überbaute Gebiete)
- allfällige hydraulische Defizite (Hochwasserschutzdefizite)
- allfällige ökologische Defizite

Bei Fließgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 Metern kann der minimale Gewässerraum nicht über die im Gesetz aufgeführten Formeln⁸ ermittelt werden. In diesen Fällen ist der Gewässerraum in einer auf das jeweilige Gewässer bezogenen Studie zu erarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, die kantonalen Fachstellen frühzeitig einzubeziehen. Für die Kantonsgewässer wurden die minimalen Gewässerraumbreiten bereits ermittelt. Diese Breiten sind in der Grundlagenkarte ersichtlich.

8

Art. 41a und 41b GSchV

Ist bei einem Gewässer keine Breite aufgeführt, so konnte diese ohne örtliche Kenntnisse nicht ermittelt werden. Gründe sind beispielsweise fehlende Angaben in den Daten der Ökomorphologie (z.B. Breitenvariabilität) oder eine plötzlich ausserordentliche Veränderung der Gewässerraumbreite (z.B. Geschiebesammler, Weiher). In diesen Fällen ist die Sachlage durch die Gemeinde individuell zu prüfen.

Stehende Gewässer

Die massgebenden Uferlinien von Bodensee, Walensee und Zürichsee werden in der Grundlagenkarte Gewässerraum ebenfalls dargestellt. Dazu werden die oben aufgeführten Wasserspiegelkoten mit den vorhandenen digitalen Terrainmodellen geschnitten. Bei dieser Schnittlinie handelt es sich um eine rohe, nicht manuell bearbeitete Linie. Die erforderliche Generalisierung erfolgt im Rahmen der kommunalen Gewässerraumfestlegungen.

Rechtliche Bedeutung

Die aufgeführten Breitenwerte bzw. Uferlinien gelten als Vorgabe ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie sind örtlich zu plausibilisieren. Daraus können sich Abweichungen der Vorgabewerte ergeben.

Bezug

Die Grundlagenkarte kann als GIS-Datei gemeindeweise bei der Geodatenabgabestelle des AREG (geodaten@sg.ch) bezogen werden. Sie ist ebenfalls im Geoportal einsehbar (www.geoportal.ch, Gewässer – Oberflächengewässer).

3.3 Wasserbauliche Anforderungen an den Gewässerraum

Wie auch im Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet»⁹ festgehalten, umfasst der Hochwasserschutz neben der Bereitstellung eines ausreichenden Abflussprofils auch die Sicherstellung des technischen Zugangs für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für Interventionsmassnahmen während Hochwasserereignissen.

9

siehe Anhang 8.1, Grundlagen

Beengte Verhältnisse bei Gewässern haben bei grösseren Unterhaltsarbeiten oder im Falle eines Gewässerausbaus erhebliche Kostenfolgen. Weiter drohen während den baulichen Massnahmen in beengten Verhältnissen zusätzliche Hochwasserrisiken, welche aufgrund von nicht wünschenswerten, jedoch aufgrund der herrschenden Platzverhältnisse nicht vermeidbaren Bauzuständen entstehen können. Dies zum Beispiel, wenn eine Baupiste im Hochwasserprofil angeordnet werden muss und dieses somit einengt. Beengte Verhältnisse schränken aber auch der technische Zugang zum Gewässer während Hochwasserereignissen ein und können damit gegebenenfalls schadenmindernde Interventionsmassnahmen wie beispielsweise das Freihalten von Durchlässen verhindern.

3.3.1 Abflussprofil

Dimensionierungswassermenge

Vor der definitiven Festlegung des Gewässerraums muss der Platzbedarf für den hochwassersicheren Ausbau des Gewässers bestimmt werden. Die Dimensionierung des Gerinnes erfolgt in der Regel durch ein Ingenieurbüro und berücksichtigt neben der Hydraulik auch eine Betrachtung der Sohlenstabilität. Es muss die schadlose Ableitung des massgebenden Hochwasserabflusses (so genannte Dimensionierungswassermenge DHQ; in der Regel gilt im Siedlungsgebiet $DHQ \approx HQ100$) gewährleistet werden. Der resultierende Platzbedarf ist bei der definitiven Festlegung des Gewässerraums – auch im dicht überbauten Gebiet – zwingend zu berücksichtigen.

Ausbildung des Gerinneprofils

Die wasserbaulichen Belange beinhalten neben dem Hochwasserschutz auch die Ausbildung der Gerinne nach Art. 37 Abs. 2 GSchG. Danach müssen bei baulichen Massnahmen die natürlichen Funktionen des Gewässers wiederhergestellt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Beim Aufzeigen eines künftig möglichen Ausbaus sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die ökologische Situation des Gewässers ist bei baulichen Massnahmen soweit zu verbessern, als dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Dies bedeutet, dass wenn die vorhandene rechtskräftige Bebauung ein Trapezgerinne – also ein Gerinne mit Uferböschungen – zulässt, im Grundsatz keine Ufermauern zulässig sind. Die Sohlenbreiten sind so zu wählen, dass Sohle und Ufer möglichst wenig gesichert werden müssen und der Geschiebetrieb weiterhin gewährleistet ist. Ebenso muss eine standortgerechte Bestockung für Beschattung und biologische Ufersicherung (Bewurzelung) möglich sein.

- Die Böschungen der Gerinne sind in einer Neigung zwischen 1:2 und 2:3 auszubilden. Steilere Böschungen sind nur zulässig, sofern die natürliche Topographie diese Neigung vorgibt.
- Ein adäquates Freibord ist einzuhalten. Dieses ist gemäss dem Merkblatt «Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge»¹⁰ festzulegen.

10

siehe Anhang 8.1, Grundlagen

3.3.2 Technischer Zugang

Grundsätzlich ist die Sicherung eines beidseitigen technischen Zugangs entlang der Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten sowie den Gewässerausbau gefordert. Bei kleineren Gewässern mit einer Sohlenbreite (nach allfälligem Ausbau) von weniger als 2 Metern kann der technische Zugang nach kantonalen Praxis einseitig gesichert werden. Bei Gewässern mit einer Sohlenbreite von mehr als 2 Metern ist mit der Festlegung des Gewässerraums der technische Zugang beidseitig zu gewährleisten. Der Bereich, welcher dem technischen Zugang zum Gewässer dient, ist zu dokumentieren. Dies kann im Planungsbericht oder mit einem separaten Zugangsplan erfolgen.

Dieser Nachweis gilt für Gewässerräume innerhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone muss der Gewässerraum für den technischen Zugang nicht zusätzlich verbreitert werden. Dort ist der technische Zugang grundsätzlich durch die Zonenvorschriften (Nichtbaugelände bzw. nur beschränkte Baumöglichkeiten) gesichert.

Dieser Nachweis gilt für Gewässerräume innerhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone muss der Gewässerraum für den technischen Zugang nicht zusätzlich verbreitert werden. Dort ist der technische Zugang grundsätzlich durch die Zonenvorschriften (Nichtbaugelände bzw. nur beschränkte Baumöglichkeiten) gesichert.

Die Breite des technischen Zugangs beträgt im Grundsatz 5 Meter. Welcher Anteil dieser Breite ausserhalb des Trapezprofils angeordnet werden muss, ist abhängig von der Ausbildung eines Gewässers. Bei Ufermauern muss der technische Zugang langfristig vollständig hinter der Mauer erreicht werden. Bei Uferböschungen kann gemäss nachfolgender Tabelle in Abhängigkeit der Böschungsneigung auch ein Teil der Böschung dem geforderten technischen Zugang angerechnet werden. Mit dieser abgestuften Breite wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von baulichen Massnahmen an einem Gewässer bei flacheren Böschungen auch ein Teil der Böschung befahren werden kann. Erfordern bauliche Massnahmen für die Zufahrt von weniger geländegängigen Fahrzeugen (z.B. Lastwagen) eine Baupiste, kann diese bei flacheren Böschungen mit geringem Aufwand erstellt werden.

Tab. 4 **Erforderliche Breite des technischen Zugangs entlang von Gewässern ab theoretischer Böschungsoberkante**

Breite technischer Zugang ab theoretischer Böschungsoberkante	
Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter



Dorfbach Thal – Hochwasserschutz und Revitalisierung

Abb. 3 **Schematische Darstellung der erforderlichen Breite des technischen Zugangs entlang von Gewässern**

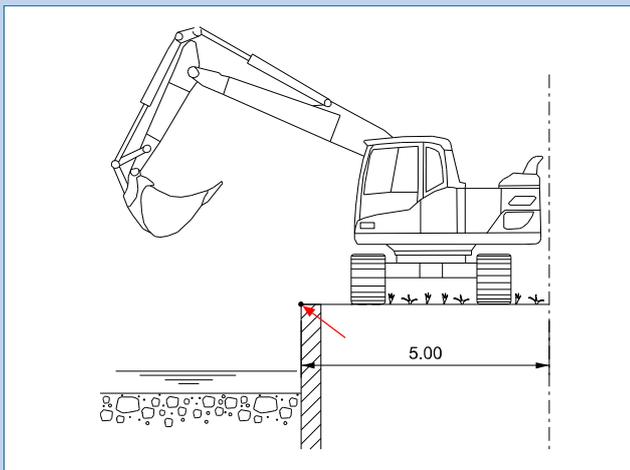


Bild A: Mauer oder Böschung steiler 2:3

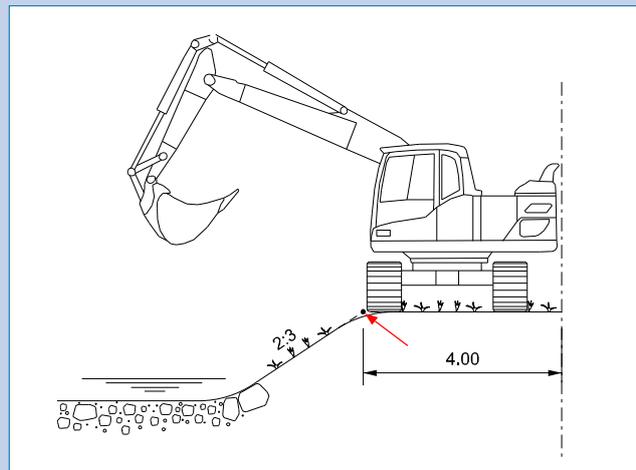


Bild B: Böschung 2:3

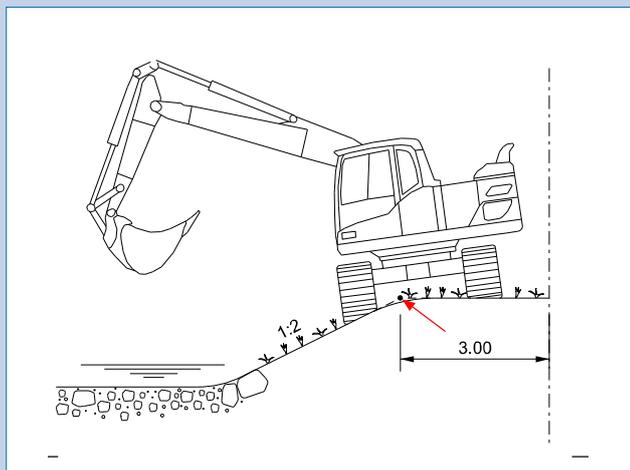


Bild C: Böschung 1:2

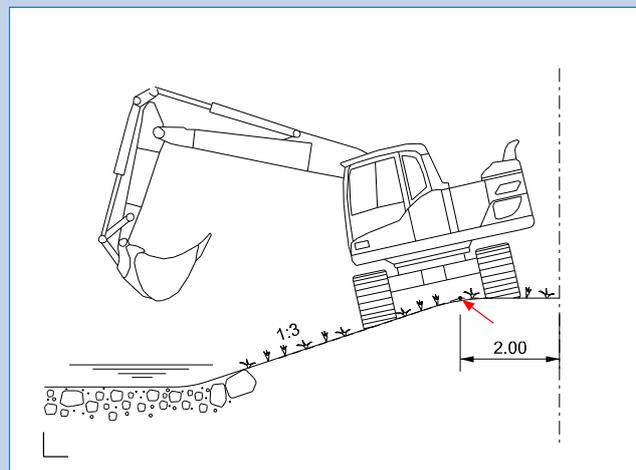
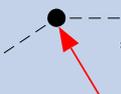


Bild D: Böschung 1:3

Legende:  = theoretische Böschungsoberkante

3.3.3 Erforderliche Abklärungstiefe der wasserbaulichen Belange

Je enger sich die heutigen bzw. künftigen (nach Ausbau) Platzverhältnisse eines Gewässers darstellen, desto höher sind die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Abklärung zu stellen, welche der Gewässerraumfestlegung zu Grunde liegen.

3.3.4 Berücksichtigung der theoretischen Böschungsoberkante

Bei der theoretischen Böschungsoberkante handelt es sich um eine Kante, welche im Endausbau eines Gewässers nicht als solche erkennbar ist, da die Böschungsschulter jeweils ausgerundet ausgebildet wird (vgl. auch Abbildung 3).

Die Gewässerraumbegrenzungen müssen gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von 2 Metern aufweisen. Davon ausgenommen sind Ufermauern. Dieser Abstand stellt sicher, dass nicht bis an die theoretische Böschungsoberkante gebaut wird. Dies kann die Stabilität der Uferböschung negativ beeinflussen.

3.4 Ökologische Anforderungen an den Gewässerraum

Die Fliessgewässer und insbesondere die darin lebende Fauna stellen hohe Ansprüche an ein zusammenhängendes und damit gut funktionierendes Gewässerökosystem, von der Quelle über den Fluss bis zum See. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen bestehen verschiedene Ansprüche an den gleichen Raum. Es ist daher wichtig, sich auch von der Situation und den Ansprüchen der Gewässerfauna und -flora ein ausreichendes Bild zu machen. Dabei stehen folgende Faktoren im Vordergrund:

- **Abklärung und Sicherstellung der Vernetzung der Fliessgewässer:**
 - Überprüfung der Längs- und Quervernetzungen im Betrachtungsperimeter (wasser- und landseitige Verbindungen für Wasser- und Landtiere)
 - Nach Möglichkeit Aufhebung von Unterbrüchen oder Engpässen in der Gesamtschau des betrachteten Gewässers, wobei insbesondere auch die Anbindung bei Gewässereinmündungen wichtig sind

Technische Abklärungen zur Verbesserung der Passierbarkeit von Brücken und Durchlässen zählen jedoch nicht zu den Aufgaben, welche im Rahmen der Gewässerraumauscheidung getätigt werden müssen.

- **Gewässerlebensraum:** Bei der Gewässervernetzung und der Beurteilung der Durchgängigkeit ist der ganze Gewässerlebensraum wichtig und zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 2 und 3 GSchG sowie Art. 21 NHG¹⁾). Dieser umfasst Sohle, Böschung und Uferbestockung. Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:
 - Gewässersohle: natürliche Sohlenbreite und Sohlenstruktur;
 - Böschungsbereiche: naturnahe Gestaltung und Pflegemöglichkeit der Gewässerböschungen, ausreichend Raum für das Zirkulieren von Kriechtieren und Kleinsäugetern;

11

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451; abgekürzt NHG)

- Uferbestockung: ausreichend Platz für die Neuanlage, den Bestand und einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen. Eine Uferbestockung trägt massgeblich zur Gewährleistung der Beschattung und zur terrestrischen Lebensraumvernetzung längs und quer zum Gewässer bei. Ebenso werden mit einer standortgerechten Bestockung die Uferbereiche vor Erosion geschützt. Dabei sind auch landschaftliche und siedlungsgestalterische Aspekte wichtige Faktoren einer passenden Uferbestockung.
- **Minimalbreite ab Böschungsoberkante:** Es gilt minimal ein 2 Meter breiter Streifen ab Böschungsoberkante. Damit kann der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden.



Linthkanal – Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierung im Bereich Hänggelgiessen, Schänis

- **Gewässerabschnitte, bei welchen die Breite des Gewässerraumes eingeschränkt werden soll:**
 - Wenn für die ökologische Gestaltung des Gewässerprofils (Uferbestockung, Auflandungen) nicht genügend Raum zur Verfügung gestellt werden kann, ist dies im Planungsbericht zur Gewässerraumfestlegung detailliert aufzuzeigen und zu begründen.
 - Bei eingeschränkten Platzverhältnissen in dicht überbauten Gebieten können sich der Raum für den technischen Zugang zum Gewässer sowie die ökologische Bereiche punktuell überschneiden. Sind jedoch wertvolle und geschützte Bestockungen vorhanden (z.B. Baumalleen, Einzelbäume, wertvolle Hecken, usw.) muss der Raum für den technischen Zugang ausserhalb der ökologischen Bereiche liegen (Verschiebung des Gewässerraumes landseitig).
 - Landschaftsbild: Die ökologische Bedeutung des Gewässerraumes umfasst neben dem Lebensraum insbesondere auch den Wert für das Landschaftsbild.

3.5 Anpassung der Gewässerraubbreite

Die nach den vorhergehenden Kapiteln errechneten Gewässerraubbreiten sind in einem nächsten Schritt im Einzelfall anzupassen. Unter Voraussetzungen muss die minimale Gewässerraubbreite erhöht werden oder eine Reduktion bzw. ein Verzicht kann geprüft werden.

3.5.1 Erhöhung der minimalen Gewässerraubbreite

Die minimalen Gewässerraubbreiten müssen in folgenden Fällen erhöht werden:

Fließgewässer (Art. 41a Abs. 3 GSchV)

- Zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser
- Zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- Zur Gewährleistung der Schutzziele in Schutz- und Inventarobjekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Im Kanton St.Gallen fallen darunter folgende Schutz- und Inventarobjekte:
 - Bundesinventare: Biotope von nationaler Bedeutung, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von (inter-)nationaler Bedeutung, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (gewässerrelevante Objekte)
 - Kantonale Inventare gemäss kantonalem Richtplan: Biotope von regionaler Bedeutung, Landschaftsschutz- und Lebensraumgebiete (wenn sie gewässerbezogene Schutzziele umfassen)
- Bei anderen überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. bei Gewässerraubbreiten, welche noch nicht genügend Raum für eine standortgerechte Ufervegetation wie Ufergehölze ermöglichen)
- Zur Gewährleistung der Gewässernutzung (Art. 41a Abs. 3 Bst. d GSchV)

Stehende Gewässer (Art. 41b Abs. 2 GSchV)

- Zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser
- Zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- Bei anderen überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. bei Uferabschnitten, welche über die Normbreite hinausgehende Werte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz aufweisen [natürliche Ufervegetation, wichtige gewässerbezogene landschaftliche Freiräume, Landschaftsschutzgebiete u.a.]
- Zur Gewährleistung der Gewässernutzung

3.5.2 Anpassung der Gewässerraubbreite in dicht überbauten Gebieten

Im Siedlungsgebiet soll die Siedlungsentwicklung nach innen und eine aus Sicht der Raumplanung erwünschte städtebauliche Verdichtung durch die Gewässerraubfestlegung nicht verunmöglicht werden. Insbesondere in dicht überbautem Gebiet ist mit der Festlegung eines Gewässerraubraums zur Freihaltung von neuen Bauten und Anlagen auch auf lange Sicht kein Nutzen für das Gewässer zu erzielen. Die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen mit Bestandesschutz auch auf lange Sicht beengt.

Daher kann in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern:

- der Hochwasserschutz einschliesslich technischem Zugang gewährleistet bleiben (Art. 41a Abs. 4 GSchV) und
- die ökologischen Anforderungen soweit möglich berücksichtigt werden

Die Gemeinde wägt im konkreten Einzelfall die Interessen der Siedlungsentwicklung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer ab.

Somit sind für eine allfällige Reduktion folgende zwei Prüfschritte erforderlich:

- Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist (objektive Beurteilung)
- Überprüfung, ob eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist (Interessenabwägung)

Zu a): Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist ein Begriff der Gewässerschutzverordnung und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist. Ein Spielraum des Kantons bzw. der Gemeinden besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Seit Inkrafttreten der Verordnungsbestimmung hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs auseinandergesetzt. Damit sind auch einzelne Angaben aus dem Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet»¹² überholt. Das Bundesgericht erwähnt zur Beurteilung von «dicht überbaut» folgende Grundsätze¹³:

- Der Gewässerraum soll den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicherstellen und ist unabhängig von konkreten Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten festzulegen.
- Eine sachgerechte Planung setzt einen genügend gross gewählten Perimeter voraus, also keine Einzelparzelle. Planungsperimeter ist – zumindest in kleineren Gemeinden – in der Regel das Gemeindegebiet.
- Der Fokus ist auf das Land entlang des Gewässers und nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet zu legen.
- Es ist darauf abzustellen, ob ein Vorhaben an der Peripherie des Siedlungsraumes verwirklicht werden soll oder ob es im Hauptsiedlungsgebiet liegt. Dieser Aspekt ist wesentlich.
- Es braucht zusätzlich ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums.
- Eine «weitgehende» Überbauung (wie in Art. 36 Abs. 3 RPG¹⁴) genügt nicht.
- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» ist restriktiv auszulegen.
- Dicht überbaute Gebiete sind solche, die zu Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegung zählen. Für die Beurteilung heranzuziehen ist der Zonenplan; oft springt es ins Auge, wo dicht überbaute Gebiete liegen. Dagegen gelten Gebiete an der Peripherie des Siedlungsraumes als nicht dicht überbaut – jedenfalls, wenn planerisch keine Verdichtung geschaffen werden soll –, ebenso wenn in der Nähe grosse Grünräume bestehen.
- Die Frage, ob ein Gebiet als dicht überbaut zu gelten hat, ist nicht im Rahmen einer Interessenabwägung, sondern einzig anhand der objektiv gegebenen Bebauungssituation zu beantworten.

12

siehe Anhang 8.1, Grundlagen

13

BGE 140 II 428, 12. Juni 2014; BGE 140 II 437, 14. August 2014

14

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700; abgekürzt RPG)

- Die von Bundesrechts wegen geforderte umfassende Interessenabwägung ist erst im zweiten Schritt vorzunehmen, nämlich bei der Frage, ob in einem dicht überbauten Gebiet eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV erteilt werden kann oder nicht.
- Die Verbauung des Ufers resp. beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten ist nicht ausreichend zur Annahme von dicht überbautem Gebiet.

Das dicht überbaute Gebiet ist bei der Festlegung der Gewässerräume einzelfallweise zu beurteilen und im Planungsbericht nachvollziehbar zu begründen sowie darzustellen.

Zu b): Falls der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, ist damit in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten) zu verstehen.

3.5.3 Anpassung der Gewässerraumbreite an die topographischen Verhältnisse

Nach Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV kann die Breite der Gewässerräume den topographischen Verhältnissen angepasst werden in Gewässerabschnitten:

- in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
- die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

So wird ermöglicht, dass der Gewässerraum der geringen Ausdehnung des Talbodens angepasst werden kann und nicht unnötigerweise auf steile, nicht nutzbare Hänge oder Wände ausgedehnt werden muss. Werden die Hänge landwirtschaftlich genutzt, ist der Gewässerraum festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können. Mit dieser Bestimmung soll in erster Linie der Aufwand bei der Festlegung der Gewässerräume minimiert werden.

3.6 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

3.6.1 Verzichtsmöglichkeiten

Die Gewässerschutzverordnung regelt in Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 abschliessend, wann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht kann nur in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:

- im Wald;
- oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind (Gebirge, Sömmerungsgebiete, unproduktiven Gebiete);
- bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können.
- bei sehr kleinen Fliessgewässern (mittlerer Gerinnequerschnitt von weniger als 0,2 m²) oder stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha;
- bei vollständig künstlich angelegten Gewässern wie Gewässernutzungsanlagen (z.B. Fabrikkanäle, Bewässerungskanäle), Speicherseen, Teichen, Drainagesysteme, und dergleichen.

3.6.2 Erforderliche Interessenabwägung

Dem Verzicht dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Beurteilung verlangt eine umfassende Interessenabwägung. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung erfordern, sind unter anderem:

- Hochwasserschutz
- Natur- und Landschaftsschutz (Möglichkeit von Aufwertungs- und Revitalisierungsmassnahmen) / ökologische Bedeutung als Lebensraum
- Gewässernutzung
- Gewässerunterhalt inkl. technischem Zugang
- Interesse an einem öffentlichen Zugang der Bevölkerung zum Gewässer (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG: Zugang zu See- und Flussufern)

Die umfassende Interessenabwägung ist im Planungsbericht aufzuzeigen. Bei der Beurteilung der Verzichtsmöglichkeiten sind folgende Hinweise hilfreich:

- Fließgewässer dürfen nach Art. 38 GSchG nicht überdeckt oder eingedolt werden. Dies umfasst auch den Ersatz von Eindolungen. Folglich sind eingedolte Gewässer grundsätzlich offenzulegen und der entsprechende Gewässerraum ist festzulegen.
- Soweit keine Interessen entgegenstehen, soll kann im Wald auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (vgl. Kapitel 4.10.9). Die Interessen des Gewässers können in der Regel mit den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb Bauzone sowie zum Wald gesichert.
- Sehr kleine Fließgewässer sind Gewässer mit einem mittleren Gerinnequerschnitt von weniger als 0,2 m². Dieser Wert umfasst das Gerinne von der Sohle bis zu den Böschungsoberkanten, also nicht nur die Wasserfläche. Dies entspricht der vormaligen kantonalen Regelung nach Art. 59 des abgelösten Baugesetzes.
- Keine Rolle spielt, ob die Gewässer nach Art. 2 des Gewässernutzungsgesetzes als öffentlich oder privat bzw. nach Art. 4 des Wasserbaugesetzes als kantonale Gewässer, Gemeindegewässer oder übrige Gewässer gelten.

3.6.3 Folgen des Verzichts

Aus einem allfälligen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung folgt:

- Mit dem formellen Verzicht werden die Übergangsbestimmungen abgelöst.
- Innerhalb der Bauzone gilt automatisch der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG (vgl. Kapitel 4.6).
- Ausserhalb der Bauzone sieht das PBG keinen kantonalen Gewässerabstand vor. Dort sind die Interessen des Gewässerschutzes im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sicherzustellen (überwiegende bzw. entgegenstehende Interessen).
- Weiterhin gilt Art. 37b WBG. Dabei muss bei baulichen Massnahmen, die auf den Wasserstand, auf den Lauf des Gewässers und auf die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können, die Zustimmung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie eingeholt werden. In der Praxis sind das Gerinne und beidseitig ein mindestens vier Meter breiter Streifen ab Böschungsoberkante von dieser Bestimmung betroffen.

4 Nutzungsplanerische Festlegung des Gewässerraums

Die Gemeinden legen den Gewässerraum – oder einen allfälligen Verzicht – für alle Gewässer in der kommunalen Nutzungsplanung fest (Art. 90 Abs. 1 PBG).

4.1 Zeitpunkt und Vorgehen

Die Gemeinden können Gewässerräume in einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, in einer Teilrevision der Nutzungsplanung zum Thema Gewässerraum, oder gebietsweise mittels Teilzonenplan festlegen. Weiter ist die Festlegung mit einem Sondernutzungsplan über das ganze oder teilweise Gemeindegebiet möglich. Mit der Festlegung werden die eher gross bemessenen übergangsrechtlichen Gewässerräume abgelöst. In der Regel werden so die Einschränkungen für die Grundeigentümerschaft reduziert.

Die Vorgehensweise ist Sache der Gemeinden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Gewässerräume im Rahmen der Zonenplanrevision festzulegen. Denn Zonenplan und Gewässerraum sind formell und materiell voneinander abhängig (z.B. Planbeständigkeit, zulässige Bodennutzung).

Kann die bundesrechtliche Frist bis Ende 2018 nicht eingehalten werden, hat die Umsetzung spätestens im Rahmen der zehnjährigen Frist nach Art. 175 Abs. 1 PBG für die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen.

Für Teilabschnitte von Gewässern kann sich eine frühzeitige Pflicht zur Festlegung ergeben (vgl. Kapitel 6.2).

4.2 Nachführung und Änderung der Festlegungen

Der Gewässerraum für das gesamte Gewässernetz wird im Prinzip einmalig bestimmt und es sind keine periodischen Nachführungen des gesamten Datensatzes vorgesehen. Ergeben sich an einem Gewässer massgebende Änderungen, welche zu einer neuen Ausgangslage für den Gewässerraum führen, erfordert dies eine erneute Festlegung bzw. eine entsprechende Anpassung des Gewässerraums. Dies kann z.B. bei einem Hochwasserereignis, einem vorgesehenen Revitalisierungs- oder Wasserbauprojekt, einer Änderungen in der Gewässernutzung oder bei Änderungen von Natur- und Landschaftsschutzkriterien der Fall sein.

Auch bei einem erfolgten Verzicht auf die Festlegung kann eine nachträgliche Festlegung erforderlich sein. Wenn neue überwiegende Interessen vorliegen, ist die Situation neu zu beurteilen und bei Bedarf der Gewässerraum auszuscheiden. Bei Nachführungen und Änderungen sind die erheblich geänderten Verhältnisse bzw. die Planbeständigkeit nach Art. 21 Abs. 2 RPG zu beachten.

4.3 Fachkompetenzen

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist eine interdisziplinäre Arbeit. Sie erfordert zwingend Kompetenzen in den Bereichen Ortsplanung, Wasserbau und Ökologie. Dies kann durch den Einbezug entsprechender Fachbüros abgedeckt werden.

4.4 Instrumente zur Festlegung

In der Bau- und Nutzungsordnung kann der Gewässerraum mit verschiedenen Instrumenten festgelegt werden.

Sie kann mit Schutzzonen (Art. 22 PBG) erfolgen. Diese können als Grundnutzung oder auch als überlagernde Schutzzone ausgedeutet werden. Für die Schutzzone muss zwingend der Zweck festgelegt werden («Gewässerraum»; Art. 22 Abs. 2 PBG). Wird der Gewässerraum mit einer überlagernden Schutzzone ausgedeutet, kann die bauliche Ausnutzung der überlagerten Fläche auf der restlichen Grundstücksfläche konsumiert oder auf ein Drittgrundstück übertragen werden (Art. 89 PBG). Nicht zulässig ist die Festlegung des Gewässerraums mittels Freihaltezonen nach Art. 16 PBG.

Die Festlegung der Gewässerräume kann auch mittels Sondernutzungsplan erfolgen (Art. 29 PBG). So können die Gewässerräume auch schon vor einer Anpassung der Ortsplanung an das PBG festgesetzt werden. Dies erfolgt mit «Baulinien Gewässerraum». Eine Betrachtung über einen längeren, zweckmässigen Abschnitt ist Voraussetzung, um auch dem Hochwasserschutz gerecht zu werden. Baulinien Gewässerraum gehen anderen Baulinien beziehungsweise Abstandsbestimmungen nicht vor. Sie beziehen sich lediglich auf das Gewässer, für das der Gewässerraum festgelegt wird. Andere Abstände wie zum Beispiel Strassen-, Wald- oder Grenzabstände gelten weiterhin.

Der Gewässerraum überschneidet sich in aller Regel mit verschiedenen weiteren Informationen der Nutzungsplanung (amtliche Vermessung, Infrastrukturanlagen, Überlagerungen der Grundnutzungszonen usw.). Aus Darstellungsgründen empfiehlt das AREG, den Gewässerraum mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festzulegen (vgl. Kapitel 4.10.12 und Darstellungsbeispiele im Anhang).

4.5 Umgang mit bereits festgelegten Gewässerräumen

Seit der Inkraftsetzung der Gewässerraumbestimmungen 2011 wurden bereits mit dem damaligen kantonalen Baugesetz Baulinien für die Sicherung der Gewässerräume festgelegt. Solche Baulinienpläne behalten auch mit dem Vollzugsbeginn des PBG weiterhin Gültigkeit. Sie sind jedoch bei einer gesamtflächigen Ausscheidung der Gewässerräume zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Dies unter Berücksichtigung der Planbeständigkeit nach Art. 21 Abs. 2 RPG.

4.6 Kantonaler Gewässerabstand

Wird innerhalb der Bauzone auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, so gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG. Dann kommt für sämtliche Bauten und Anlagen ein beidseitiger Abstand zum Gewässer von 5 Metern zur Anwendung. Dieser sichert den technischen Zugang zum eingedolten Gewässer. Er wird ab dem Rand des Eindolungsbauwerks gemessen. Dieser Abstand kann bei Bedarf mit einem Sondernutzungsplan (Baulinien Gewässerabstand) den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

Im kantonalen Gewässerabstand bestehen keine Bewirtschaftungsvorschriften wie im Gewässerraum. Es wird also keine extensive Nutzung vorgeschrieben, das weitere Bundesrecht (z.B. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) bleibt anwendbar.

4.7 Fruchtfolgefleichen

Eine Gewässerraumfestlegung kann Fruchtfolgefleichen betreffen. Nach Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefleiche. Dies wirkt sich auf die kantonale Inventarisierung der Fruchtfolgefleichen sowie auf deren Kompensation aus und wird in Art. 41c^{bis} GSchV geregelt. Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgefleichen separat auszuweisen. Wird solches Kulturland für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt, so ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefleichen¹⁵ Ersatz zu leisten. Dieser Ersatz muss nicht zwingend mit der Gewässerraumfestlegung erfolgen.

Sind Fruchtfolgefleichen von einer Gewässerraumfestlegung betroffen, so ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich, die insbesondere die folgenden Punkte klärt:

- Umschreibung der Standortanforderungen des Vorhabens und des Flächenbedarfs (Lage, Ausdehnung und Qualität der zu verbrauchenden Fruchtfolgefleichen)
- Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen
- Aufzeigen von Kompensationsmöglichkeiten

Fruchtfolgefleichen entsprechen einem nationalen Interesse. Mit den bundesrechtlichen Grundlagen (Gewässerschutzgesetzgebung, Wasserbaugesetz¹⁶) besteht ebenfalls ein nationales Interesse an wasserbaulichen Massnahmen und Revitalisierungen.

Werden Fruchtfolgefleichen verbraucht, so sind diese mit einer Flächenbilanz und einer Plandarstellung auszuweisen (vgl. Rundschreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung¹⁷). Diese Daten sind durch die Gemeinden digital mit dem Erlass und dem Planungsbericht einzureichen.

4.8 Mitwirkung

Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt nach Art. 34 PBG für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Mitwirkung setzt Information über die Ziele und Inhalte der Planung voraus. Sie muss rechtzeitig erfolgen bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Bei Bedarf sind neben der Bevölkerung auch die Nachbargemeinden und allfällige weitere Planungsträger einzubeziehen.

15

Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der Fruchtfolgefleichen und deren Aufteilung auf die Kantone, Februar 1992 / Vollzugshilfe 2006

16

Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)

17

siehe Anhang 8.1, Grundlagen

4.9 Dokumentation

Für die Festlegung von Gewässerräumen ist ein Planungsbericht nach Art. 47 RPV¹⁸ zu erstellen. Darin werden die Absichten und Ziele der Planung sowie die Beurteilungen und Interessenabwägungen offengelegt. Die Arbeitsschritte zur Gewässerraumfestlegung sind zu dokumentieren.

Wesentliche Inhalte sind:

- Absichten / Ziele
- Gesetzliche Grundlagen
- Verwendete Datengrundlagen
- Bezug zu übergeordneten Planungen
- Abstimmung Wasserbauprojekt
- Erarbeitung Gewässerräume:
 - Abschnittbildung
 - Nachweis der wasserbaulichen Anforderungen (inkl. Nachweis technischer Zugang)
 - Nachweis der ökologischen Anforderungen
 - Minimale Gewässerraumbreite
 - Anpassungen der minimalen Gewässerraumbreite Breite mit Begründungen (Erhöhung, Verringerung, Verzicht)
 - Nachweis der dicht überbauten Gebiete
- Bei Bedarf weitere Nachweise (z.B. zur Fruchtfolgefläche)
- Mitwirkung
- Verfahren

Der Planungsbericht ist zusammen mit dem Ortsplanungserlass zur allfälligen Vorprüfung und zur Genehmigung einzureichen.

Die erfolgten Interessenabwägungen sind aufzuzeigen. Dazu gilt nach Art. 3 RPV: Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- die betroffenen Interessen ermitteln;
- diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

Ziel der Interessenabwägung ist, aufgrund einer vollständigen Auslegeordnung aller sachlich berührten Interessen einen optimalen Entscheid herbeizuführen. Gleichzeitig wird damit der Entscheid nachvollziehbar.

Insbesondere bei einem Verzicht oder bei einer Reduktion der Gewässerraumbreite ist eine detaillierte und nachvollziehbare Begründung mit Verweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, die mit den kantonalen Fachstellen abzustimmen ist.

4.10 Grundsätze der Festlegung und Darstellung

4.10.1 Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung

Die technische Darstellung im Rahmen- und Sondernutzungsplan richtet sich nach dem Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung. Entsprechende Musterpläne sind im Anhang beigelegt. Baulinien müssen den Gewässerraum vollständig umfassen (flächenschliessend; Vorgabe des Datenmodells des Bundes).

Die im Kapitel 4.10 aufgeführten schematischen Darstellungen zeigen den Sachverhalt abstrahiert auf. Deshalb weichen sie vom Datenmodell ab.

4.10.2 Abgrenzung des Gewässerraums gegenüber Bauten und Anlagen

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV; vgl. Kapitel 5.4). Daher wird der Gewässerraum in der Regel nicht um bestehende Bauten und Anlagen (also auch Gebäude) herumgezogen, sondern die Gewässerraumgrenze verläuft darüber (vgl. Abb. 5 und Abb. 6). Nur so kann eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Betroffenen in allen Gemeinden sichergestellt werden.

Ob der Gewässerraum baulich beansprucht werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Dies erfolgt nicht als generelle Regel im Rahmennutzungsplan oder Sondernutzungsplan, sondern als einzelfallweise Betrachtung im Baubewilligungsverfahren. Erst dort kann in Kenntnis des konkreten Vorhabens projektbezogen geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung des Gewässerraumes als Ausnahme zulässig ist (vgl. Kapitel 5).

4.10.3 Symmetrische Festlegung

Der Gewässerraum wird als Korridor festgelegt. Er folgt nicht notwendigerweise dem Detailverlauf eines Gewässers, eine gewisse Generalisierung des Verlaufes ist zweckmässig.

Üblicherweise erfolgt die Festlegung symmetrisch. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaft auf den beiden Seiten der Fliessgewässer gleichmässig verteilt. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen. Es besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Dies setzt Folgendes voraus:

- sachliche und objektive Begründung für die asymmetrische Festlegung
- keine wasserbaulichen, ökologischen oder weitere Interessen entgegenstehend; insbesondere:
 - der Hochwasserschutz und der technische Zugang zum Gewässer sind gewährleistet
 - für die beidseitige Uferbestockung ist genügend Raum gesichert
 - der gegenüberliegende Raum eignet sich für Vergrösserung / Kompensation des Gewässerraums

Eine asymmetrische Festlegung führt jedoch zu einer ungleichen Belastung der betroffenen Grundeigentümerschaft. Die diesbezüglichen Interessen der Grundeigentümerschaft sind im Sinne der Verhältnismässigkeit soweit möglich zu berücksichtigen.

4.10.4 Reduktion Gewässerraum im einseitig dicht überbauten Gebiet

Ein Gebiet kann je nach Situation auch als einseitig dicht überbaut beurteilt werden (vgl. Kapitel 3.5.2). Die beiden schematischen Abbildungen 5 und 6 zeigen die Festlegung eines reduzierten Gewässerraums im einseitig dicht überbauten Gebiet. Es erfolgt in der Regel keine Kompensation auf der gegenüberliegenden, nicht dicht überbauten Seite (unabhängig ob Bauzone oder Nicht-Bauzone). Das öffentliche Interesse an der Innentwicklung wird auf der dicht überbauten Seite stärker gewichtet.

Abb. 4



Abb. 5



Legenden siehe Anhang

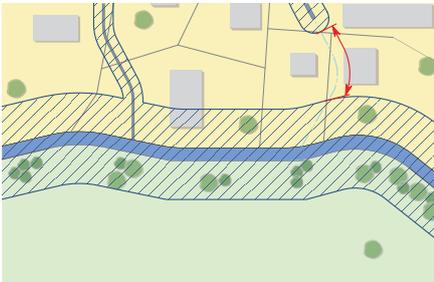
Da der Raumbedarf (Hochwasserschutz, Ökologie) bis zu den bestehenden Hausfassaden nicht gewährleistet ist, liegt der Gewässerraum über diesen Gebäuden.

Die Reduktion des Gewässerraums, die in den Abbildungen zur Erläuterung eingezeichnet ist, wird im Rahmen- oder Sondernutzungsplan zur Gewässerraumfestlegung nicht dargestellt. Sie ist im Planungsbericht abzuhandeln.

4.10.5 Verzicht

Der allfälliger Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist grundsätzlich formell im Rahmen- oder Sondernutzungsplan darzustellen (vgl. Anhänge 8.2 - 8.4). Dies erfolgt mit einer Pfeildarstellung.

Abb. 6



Legende siehe Anhang

Diese schematische Abbildung zeigt den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei einem eingedolten Gewässer, das nicht geöffnet werden kann. Da der Verzicht innerhalb der Bauzone liegt, gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 PBG.

4.10.6 Umgang mit Eindolungen

Wie in Kapitel 3.5.4 aufgeführt, kann bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn diese nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung¹⁹ nicht geöffnet werden können. Ebenso dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Innerhalb des Baugebiets ist der Gewässerraum festzulegen, um den Raum vor Überbauung zu schützen. Kann eine solche Eindolung ausnahmsweise nicht offen gelegt und auf den Gewässerraum verzichtet werden, so sichert der kantonale Gewässerabstand von beidseitig 5 Metern nach Art. 90 Abs. 2 PBG den Hochwasserschutz inkl. technischem Zugang.

Im Gegensatz zum Baugebiet ist ausserhalb des Baugebiets der Verlauf eingedolter Gewässer oftmals unklar. Die Festlegung des Gewässerraums oder ein allfälliger Verzicht wären nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung der Linienführung sowie der erforderlichen Nachweise möglich. Wird aus diesen Gründen die Festlegung des Gewässerraums oder deren Verzicht nicht erlassen, so gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen. Mit einer allfälligen späteren Offenlegung ist der erforderliche Gewässerraum zusammen mit dem Wasserbauprojekt festzulegen.

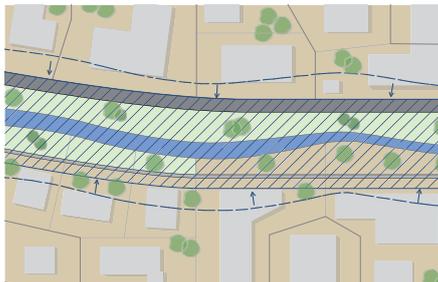
Wird der Gewässerraum über eingedolten Gewässern ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV). Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen sowie den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Artikel 38 GSchG).

4.10.7 Strassen sowie andere Verkehrsinfrastrukturbauten

Strassen (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) sowie weitere Verkehrsinfrastrukturbauten (wie Bahnlinien) sind wie alle anderen Bauten und Anlagen soweit erforderlich in den Gewässerraum einzubeziehen. Dies gilt bei querenden und strassenbegleitenden Gewässern. Einige Musterfälle sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Die Bestimmungen zum Gewässerraum sind insbesondere auch bei Teilstrassenplänen und Strassenprojekten anzuwenden, die im übergangsrechtlichen oder festgelegten Gewässerraum liegen. Die Thematik ist im zugehörigen Bericht abzuhandeln. Bei solchen Teilstrassenplänen und Strassenprojekten ist eine frühzeitige Klärung des Raumbedarfs einschliesslich der wasserbaulichen und ökologischen Fragestellungen zum Gewässerraum in einer kantonalen Vorprüfung sehr empfehlenswert.

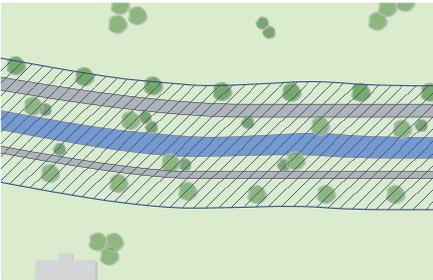
Abb. 7



Legende siehe Anhang

Diese schematische Abbildung zeigt die Festlegung eines reduzierten Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet. Die nördlich liegende klassierte Strasse liegt ebenfalls im Gewässerraum, da sie dem technischen Zugang dient.

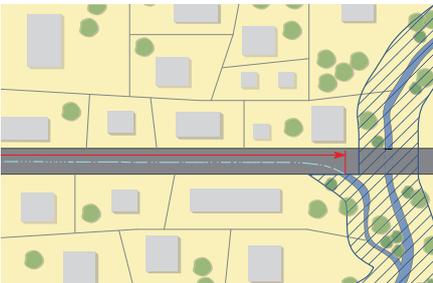
Abb. 8



Legende siehe Anhang

Diese schematische Abbildung zeigt den erforderlichen Einbezug der gewässerbegleitenden Strassen und Wege in den Gewässerraum.

Abb. 9



Legende siehe Anhang

Diese schematische Abbildung zeigt den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei einem längs unter der Strasse verlaufenden eingedolten Gewässer. Es gilt der kantonale Gewässerabstand. Für das strassenunterquerende Gewässer ist der Gewässerraum festzulegen.

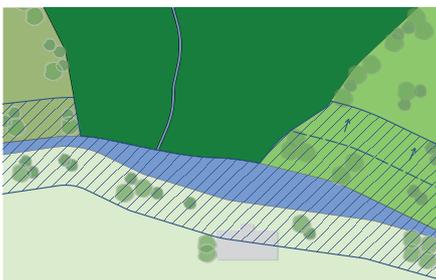
4.10.8 Wald

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, soll im Wald generell auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (vgl. Kapitel 3.5.4). Dieser Verzicht kann je nach Situation mit einem entsprechenden Verzichtspfeil oder allgemein unter den Festlegungen in der Legende erlassen werden (ohne Verzichtspfeil). Dabei ist der Geltungsbereich zu klären.

Beispiel Legendeneintrag: «Im Wald wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet».

Wenn der Gewässerraum über den Waldrand hinaus ragt, ist der Gewässerraum festzulegen. Unklarheiten zum Waldverlauf bzw. zum rechtlichen Status (Wald oder kein Wald) sind vom Kantonsforstamt abklären zu lassen.

Abb. 10



Legende siehe Anhang

Diese schematische Abbildung zeigt den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei:

- einem Gewässer, das im geschlossenen Wald verläuft;
- einem Gewässer, das entlang des Waldrandes verläuft.

Weiter sind die parallele Umfahrung einer Bachaufweitung sowie die zwingende Verbreiterung des Gewässerraums in einer Schutzzone dargestellt.

4.10.9 Gebirge, Sömmerungsgebiete, unproduktiven Gebiete

In solchen Gebieten kann ein allfälliger Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes ebenfalls grossflächig und mit klarer Abgrenzung des Geltungsbereichs festgelegt werden. Dabei kann bei Bedarf auch ein kleinerer Kartenmassstab verwendet werden.

4.10.10 Seen

Bei stehenden Gewässern wird der Gewässerraum im Uferbereich dargestellt, jedoch nicht auf der Wasserfläche.

Abb. 11



Legende siehe Anhang

Diese schematische Abbildung zeigt die Festlegung des Gewässerraums an einem See inkl. Uferlinie. Innerhalb des dicht überbauten Gebiets wird der Gewässerraum reduziert.

4.10.11 Bachaufweitungen und Kiessammler

Grössere Bachaufweitungen und Kiessammler werden grundsätzlich parallel umfahren, so wie vor und nach der Bachaufweitung erfolgt (vgl. Abb. 11). Der Gewässerraum um die Bachaufweitung oder den Kiessammler wird im Normalfall nicht verbreitert. Die Breite der örtlichen Gerinnesohle des Kiessammlers ist für die Gewässerraumfestlegung nicht relevant.

4.10.12 Grenzgewässer

Gewässer können entlang einer Gemeindegrenze oder von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlaufen. In der Regel kann der Gewässerraum innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden. Bei entlang der Grenze verlaufenden Gewässern ist nachzuweisen, dass mit dem einseitig festgelegten Gewässerraum die Anforderungen des Gewässers hinreichend berücksichtigt werden und kein Präjudiz für die Nachbargemeinde geschaffen wird. Betroffene Nachbarbehörden sind zumindest im Mitwirkungsverfahren anzuhören.

Dies gilt analog auch für Gewässer, die entlang einer Kantons- oder Landesgrenze verlaufen.

4.10.13 Weitere Hinweise zur Darstellung

Wahl Instrument

Wie in Kapitel 4.4 aufgeführt, stehen verschiedene Instrumente zur Festlegung des Gewässerraums zur Verfügung. Diese sind aus Darstellungsgründen nicht in allen Fällen gleich geeignet. Es können sich Darstellungs- bzw. Überlagerungsprobleme ergeben:

- Schutzzone als Grundnutzung: Nach dem Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung sind Strassen als Hinweis im Zonenplan darzustellen. Liegt ein Gewässerraum über einer Strasse, so kann diese nicht mehr dargestellt werden. Würde die Strasse über dem Gewässerraum dargestellt, wäre nicht mehr ersichtlich, ob der Gewässerraum festgelegt wurde.
- Schutzzone als überlagernde Nutzung: Bei der Schraffur ist – wie in den Musterblättern des Geodatenmodells dargestellt – zwingend die Begrenzungslinie einzuzeichnen. Ansonsten ist in den Randbereichen der Schraffur der tatsächliche Verlauf nicht eindeutig erkennbar.

Kartenmassstab

Bei den Kartendarstellungen ist ein angemessener Massstab zu wählen. Es muss unmissverständlich lesbar bzw. bestimmbar sein, wo die grundeigentümergebundenen Einschränkungen gelten und wo nicht.

Zur Vollzugssicherheit sind die Gewässerraumbreiten in der Regel zu vermessen.

Abschluss

Bei den stirnseitigen Enden des Gewässerraums von Fließgewässern ist der korrekte Abschluss zu beachten. Dieser erfolgt üblicherweise mit einem Halbkreisabschluss oder kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Abb. 12 **Beispiel Abgrenzung Gewässerraum**



5 Baubewilligungen

5.1 Baubewilligungen im Gewässerraum

5.1.1 Sachverhalte und Zuständigkeiten

Im Gewässerraum gilt ein grundsätzliches Bauverbot. Zulässig sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Wasserkraftwerke, Brücken und dergleichen.

Als standortgebunden gelten Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Nur objektive, sachliche Gründe können eine Standortgebundenheit nachweisen. Subjektive Gründe vermögen für sich alleine keine Standortgebundenheit zu belegen.

Eine Baubewilligung kann auf folgenden gesetzlichen Grundlagen basieren:

- a) Ordentliche Baubewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV
- b) Baubewilligung Bestandesgarantie nach Art. 109 PBG
- c) Baubewilligung Wiederaufbau nach Art. 110 PBG
- d) Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV

Die Gemeinden erteilen die Baubewilligungen im Gewässerraum. Solche Baubewilligungen sind zu begründen und erfordern die Zustimmung des AREG.

5.1.2 Ausnahmebewilligung

Mit Ausnahmebewilligung sind im dicht überbauten Gebiet zonenkonforme Bauten und Anlagen möglich (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes können Ausnahmebewilligungen in eigentlichen Baulücken erteilt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV), soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Massgebend sind die bundesrechtlichen Ausnahmebestimmungen und nicht jene des kantonalen Rechts (Art. 108 PBG). Ausnahmen sollen dort gewährt werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann.

Die Gemeinden erteilen die Baubewilligungen im Gewässerraum. Solche Baubewilligungen erfordern die Zustimmung des AREG²⁰. Bei Ausnahmebewilligungen sind die drei nachfolgenden Prüfschritte durch die Gemeinden abzuhandeln²¹ und im Zustimmungsgesuch an das AREG nachzuweisen.

1. Liegt ein dicht überbautes Gebiet vor?
Oder handelt es sich um eine einzelne unüberbaute Parzelle innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten?
2. Ist die Baute oder Anlage zonenkonform?
Und kann ein sachlich und objektiv begründetes Bedürfnis zur Erstellung der Baute oder Anlage genau in dieser Form und an diesem Ort nachgewiesen werden (möglichst geringe Inanspruchnahme des Gewässerraums)?
3. Stehen dem Vorhaben überwiegende Interessen entgegen? Solche sind insbesondere:
 - Hochwasserschutz
 - Natur- und Landschaftsschutz (Möglichkeit von Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen)

20

Art. 90 Abs. 4 PBG, Art. 6 PBV

21

Nach Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017; Prüfschritte in Anlehnung an J. Kehrl, URP 2015 S.681, Bauen im Gewässerraum und Uferstreifen

- Gewässernutzung
- Gewässerunterhalt inkl. technischem Zugang
- Sicherung der Funktionen des Gewässers
- Interesse an einem öffentlichen Zugang der Bevölkerung zum Gewässer (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG: Zugang zu See- und Flussufern)

Die Prüfschritte 1 und 2 sind nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Eine Interessenabwägung erfolgt erst im Prüfschritt 3, falls die Prüfschritte 1 und 2 bejaht werden können.

Bei Ausnahmegewässern wie auch bei ordentlichen Baubewilligungen gilt es, den Gewässerraum räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Es ist Sache der Bauherrschaft, nachzuweisen, dass eine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die vorgesehenen Bauten und / oder Anlagen nicht möglich ist. Sie hat auch zu begründen, weshalb ein weniger starker Eingriff für sie unzumutbar ist.

5.2 Baubewilligungen an Gewässern ohne Gewässerraum

Wurde rechtsgründig auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, so gilt innerhalb der Bauzone von Gesetzes wegen der kantonale Gewässerabstand von beidseits 5 Metern (Art. 90 Abs. 2 PBG). Ausserhalb der Bauzone braucht es hingegen lediglich eine Zustimmung gem. Art. 37b des kantonalen Wasserbaugesetzes.

Im kantonalen Gewässerabstand gilt kein mit dem Bundesrecht vergleichbares allgemeines Bauverbot. Die Unterschreitung dieses Gewässerabstandes ist nach Art. 90 Abs. 3 PBG zulässig, wenn:

- die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

Baubewilligungen im kantonalen Gewässerabstand bedürfen der Zustimmung des AREG²². Die Erfüllung der Unterschreitungsbedingungen ist von der Gemeinde im Zustimmungsgesuch an das AREG nachzuweisen.

22

Art. 90 Abs. 4 PBG, Art. 6 PBV

5.3 Zustimmung zu Baubewilligungen

Wie aufgeführt, ist für Baubewilligungen im übergangsrechtlichen sowie festgelegten Gewässerraum und auch im kantonalen Gewässerabstand eine kantonale Zustimmung erforderlich. Das AREG erteilt diese Zustimmung unter Einbezug der betroffenen Ämter. Eine Zustimmung ist auch in folgenden Verfahren erforderlich:

- Gemeindestrassenprojekte, für die ein Planverfahren nach Strassengesetz²³ durchgeführt wird und kein Teilstrassenplan erforderlich ist (keine Änderung der Klassierung oder der klassierten Flächen).

Die Gemeinde stellt ein Zustimmungsgesuch an das AREG.

23

Strassengesetz vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG)

- Strassenpolizeiliche Bewilligungen nach Art. 63 und 104ff. StrG, da diese im Rahmen einer kommunalen Baubewilligung erteilt werden.
Der Einbezug des AREG erfolgt über das verfahrensleitende Tiefbauamt.
- Wasserbauliche Sondernutzungsbewilligungen nach Art. 9 GNG

In den folgenden Verfahren ist keine formelle Zustimmung des AREG erforderlich. Die Zustimmung erfolgt mit der Genehmigung durch das Baudepartement:

- Wasserbauprojekte, für die ein Planverfahren nach WBG durchgeführt wird und das Baudepartement aufgrund einer Interessenabwägung eine Genehmigung erteilt
- In der Regel bei Wasserbaulichen Sondernutzungsbewilligungen nach Art. 9 GNG
- Kantonsstrassenprojekte, für die ein Planverfahren nach StrG durchgeführt wird und für die das Baudepartement (bzw. die Regierung oder der Kantonsrat) aufgrund einer Interessenabwägung eine Genehmigung erteilt
- Gemeindestrassenprojekte, für die ein Planverfahren nach StrG durchgeführt wird und ein Teilstrassenplan erforderlich ist, der vom Baudepartement genehmigt wird

Innerhalb der Bauzonen erfolgt die Zustimmung durch die Abteilung Ortsplanung (AREG-OP), ausserhalb der Bauzonen durch die Abteilung Bauen ausserhalb Bauzone (AREG-BaB). Dazu sind durch die Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

- Zustimmungsgesuch mit Begründung nach der Gewässerschutzverordnung (vgl. Kapitel 5.1)
- Baugesuchformular mit Planunterlagen
- allfällige Einsprachen und Angaben, wie die Gemeinde mit diesen Einsprachen umgehen wird (z.B. noch nicht eröffnete Einspracheentscheide)

Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim AREG.

5.4 Bestandes- und Erweiterungsgarantie

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Für nicht rechtmässig erstellte und/oder nicht bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ist die kantonale Bestandesgarantie nicht anwendbar.

5.5 Bewirtschaftung im Gewässerraum

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für

die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung und dem Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft»²⁴.

24

siehe Anhang 8.1, Grundlagen

Generell gilt die Pflicht zur extensiven Nutzung nicht nur für Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch für private Nutzungen (private Gärten, Familiengärten etc.).

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume sind folgende Punkte zu beachten:

- Bis zur Ausscheidung von Gewässerräumen gelten die übergangsrechtlichen Gewässerabstände (Uferstreifen) nach den Übergangsbestimmungen. In diesen Gebieten bestehen keine Nutzungseinschränkungen des Gewässerschutzrechts, wohl aber jene nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und in der Landwirtschaft der Pufferstreifen nach Art. 21 DZV.
- Vor der Festlegung des Gewässerraums werden die Abstände nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Direktzahlungsverordnung ab der Böschungsoberkante gemessen. Wird der Gewässerraum festgelegt oder wird darauf formell verzichtet, so werden diese Abstände ab der Uferlinie²⁵ gemessen.

25

Begriff «Uferlinie» nach Anhang 2.5, Ziffer 1.1, Abs. 1, Bst. e der ChemRRV

Abb. 13 **Messweise ab Böschungsoberkante
(vor Festlegung des Gewässerraums)**

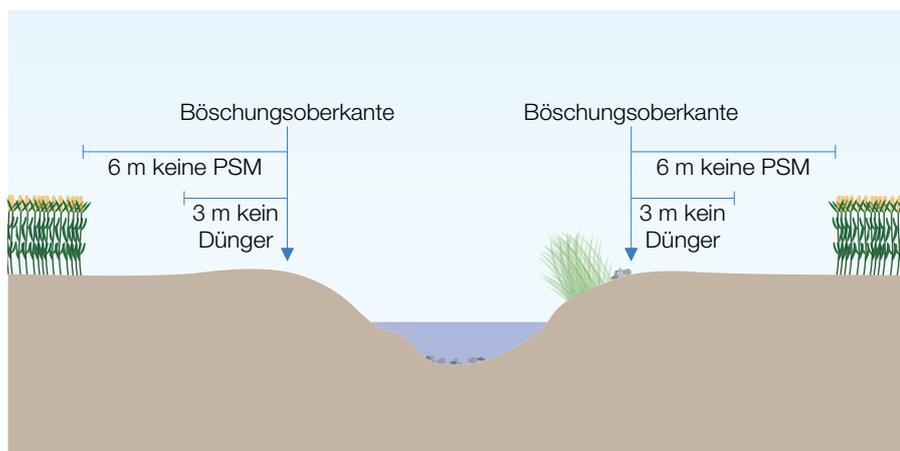


Abb. 14 **Messweise ab Uferlinie
(nach Festlegung oder formellem Verzicht des Gewässerraums)**



Bei der Messweise ab Uferlinie und festgelegtem Gewässerraum sind die Abstände nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Direktzahlungsverordnung nur illustrativ eingetragen. Im gesamten Gewässerraum sind keine Dünger und Pflanzenschutzmittel zulässig.



Berücksichtigung der Gewässer in der Landwirtschaft (Mülbach, Salez)

6 Genehmigungspraxis bis zur Festlegung der Gewässerräume

Bis die definitive Festlegung aller Gewässerräume durch die Gemeinden erfolgt ist, gilt in der Zwischenzeit für die Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen – wenn sie fließende oder stehende Gewässer tangieren – sowie die Einzelvorhaben in Bereichen von Gewässern folgende Genehmigungspraxis.

6.1 Zonen- und Teilzonenpläne

Die bloße Zuteilung von Land zur Bauzone verunmöglicht die spätere Festlegung des Gewässerraums nicht. Darum werden solche Zonen- und Teilzonenpläne in der Regel auch ohne Gewässerraumfestlegung genehmigt. Die übergangsrechtlichen Gewässerabstände gelten weiterhin.

6.2 Sondernutzungspläne

Sondernutzungspläne nach Art. 23 ff. PBG können genehmigt werden, wenn sie im übergangsrechtlichen Gewässerraum keine Festlegungen treffen, also keine Bauten oder Anlagen zulassen. Gleiches gilt für Teilstrassenpläne, die Strassen- oder Wegprojekte entlang von Gewässern beinhalten. Sie unterstehen nach Art. 39 ff. StrG dem Planverfahren und gelten nach der Rechtsprechung ebenfalls als Sondernutzungspläne. Lassen solche Sondernutzungspläne hingegen im übergangsrechtlichen Gewässerabstand bauliche Massnahmen zu, so ist gleichzeitig mit dem Erlass des Sondernutzungsplans der definitive Gewässerraum nach der Gewässerschutzverordnung auszuscheiden. Dadurch wird belegt, dass das Vorhaben den Gewässerraum nicht berührt. Gleiches gilt in jedem Fall für Wasserbauprojekte für wasserbauliche Massnahmen nach Art. 21 ff. WBG, die ebenfalls als Sondernutzungspläne gelten.

Eine generelle Ausnahmegenehmigung vom übergangsrechtlichen Gewässerabstand nach Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV kommt im Rahmen solcher Sondernutzungsplanverfahren nicht in Frage. Deren Anwendungsbereich ist auf das Baubewilligungsverfahren beschränkt.

7 Kontakte

Grundsätzliches und Verfahren, federführende Stelle:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Ortsplanung,
058 229 31 47 oder direkt die/der beratende Kreisplaner/-in

Wasserbauliche Belange:

Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau,
058 229 21 03 oder direkt die/der zuständige Projektleiter/-in

Ökologische Belange:

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilungen Natur + Landschaft sowie Fischerei,
058 229 39 53



Der Steinkrebs – eine Rarität in St.Galler Gewässern

8 Anhänge

- Anhang 8.1: Grundlagen (Gesetze, Erläuterungen, Merkblätter, Rechtsprechung)
- Anhänge 8.2 bis 8.4: Darstellungsbeispiele für Festlegungen des Gewässerraums nach dem kommunalen Geodatenmodell des Kantons St. Gallen
 - (8.2) Festlegung Gewässerraum Rahmennutzungsplanung – Schutzzone (Grundnutzungszone)
 - (8.3) Festlegung Gewässerraum Rahmennutzungsplanung – Schutzzone (überlagerte Nutzungszone)
 - (8.4) Festlegung Gewässerraum Sondernutzungsplanung – Baulinien
- Anhang 8.5: Ablaufschema für das Bauen im Gewässerraum
- Anhang 8.6: Legende zu den schematischen Darstellungen

8.1 Auszug Grundlagen Gewässerraum

Bund:

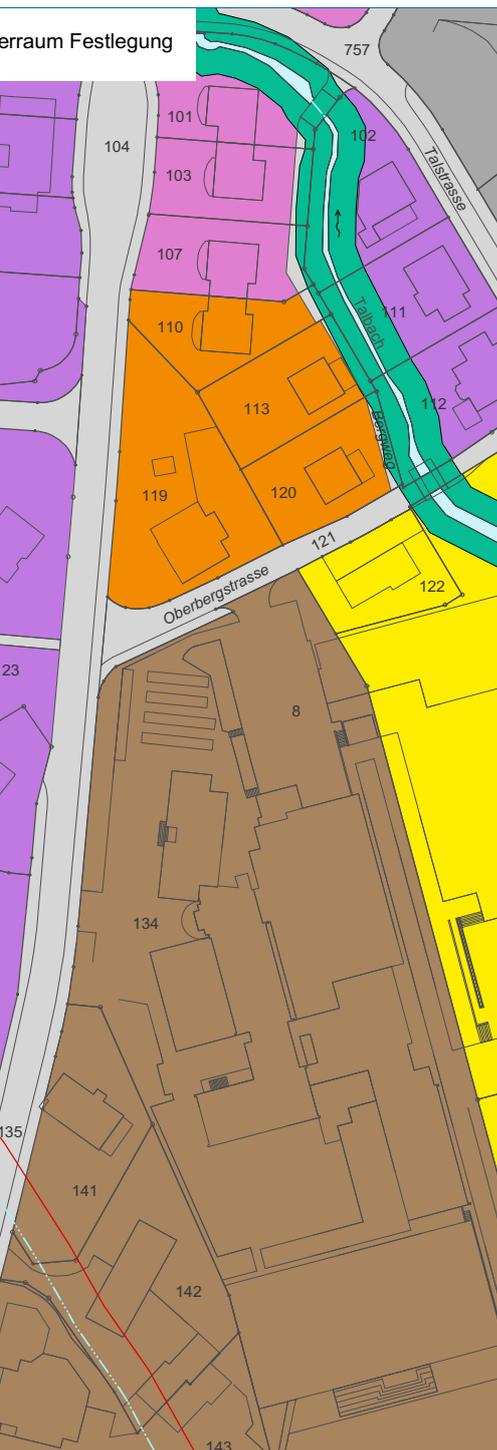
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20, abgekürzt GSchG) und Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV, 4. Mai 2011 (BAFU)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV, 4. November 2015 (BAFU)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV, 22. März 2017 (BAFU)
- Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet», 18. Januar 2013 (ARE, BAFU, BPUK)
- Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft», 20. Mai 2014 (BAFU, BLW, ARE, BPUK, LDK)
- «Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum», 4. Mai 2011, Rundschreiben ARE
- Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern» (BWG, 2001)
- Vollzugshilfe «Revitalisierung Fließgewässer- Strategische Planung» (BAFU, 2012)
- Aktennotiz «Gewässerraumfestlegung bei sehr kleinen Fließgewässern», 28. Februar 2018 (BAFU)
- Rechtsprechung des Bundesgerichts (insbesondere BGE 140 II 428, 12. Juni 2014; BGE 140 II 437, 14. August 2014)
- Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019 (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW)

Kanton:

- Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV)
- Kreisschreiben zum Gewässerraum vom 11. Juni 2011 (Baudepartement, Volkswirtschaftsdepartement)
- Kreisschreiben zum Gewässerraum vom 16. Mai 2012 (Baudepartement, Volkswirtschaftsdepartement)
- Kreisschreiben zum Gewässerraum vom 5. Dezember 2017 (Baudepartement)
- Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum
- Karte Gewässernetz GN10
- Karte Ökomorphologie 2013
- Merkblatt «Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge», Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau
- Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinden

Weitere:

- Raum & Umwelt 4/2017: Gewässerräume festlegen – Worauf die Kantone in Recht und Praxis achten müssen, VLP-ASPAN
- Raum & Umwelt 5/2009: Fließgewässer brauchen Raum, VLP-ASPAN
- Bauen im Gewässerraum und Uferstreifen, Jeannette Kehrl, Umweltrecht in der Praxis 2015 S. 681
- Der Gewässerraum – Fragen und Antworten aus der Praxis, 16. Juni 2016, Umweltrecht in der Praxis 7/2016
- Gewässerraum – Chancen und Herausforderungen in der Umsetzung; Beiträge der Tagung vom 20. November 2019; Umweltrecht in der Praxis 1/2020



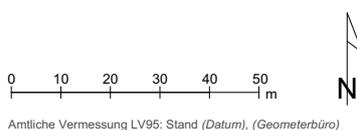
Festlegungen

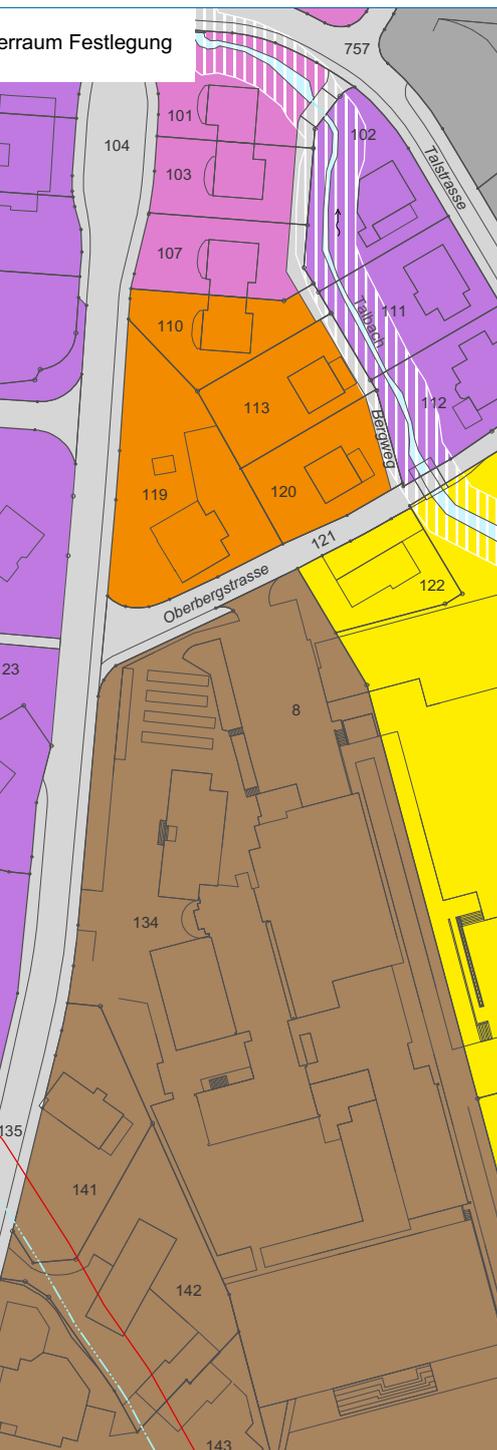
-  SiB GR Schutzzone Gewässerraum innerhalb Bauzone
-  SaB GR Schutzzone Gewässerraum ausserhalb Bauzone
-  VGR Verzicht Gewässerraum

Hinweise

-  Wn Wohnzone
-  Wm Wohnzone
-  WGN Wohn- und Gewerbezone
-  WGM Wohn- und Gewerbezone
-  K Kernzone
-  Oe BA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
-  L Landwirtschaftszone
-  VF iB Verkehrsfläche innerhalb Bauzone
-  VF aB Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone
-  GW Gewässer offen
-  EGW Gewässer eingedolt

Zur Wahl des Instrumentes und der Darstellung bitte Hinweise in den Kapiteln 4.4 und 4.10.12 beachten!





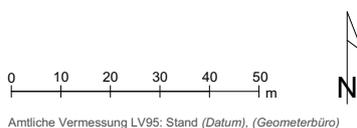
Festlegungen

-  SGR Schutzzone Gewässerraum
-  VGR Verzicht Gewässerraum

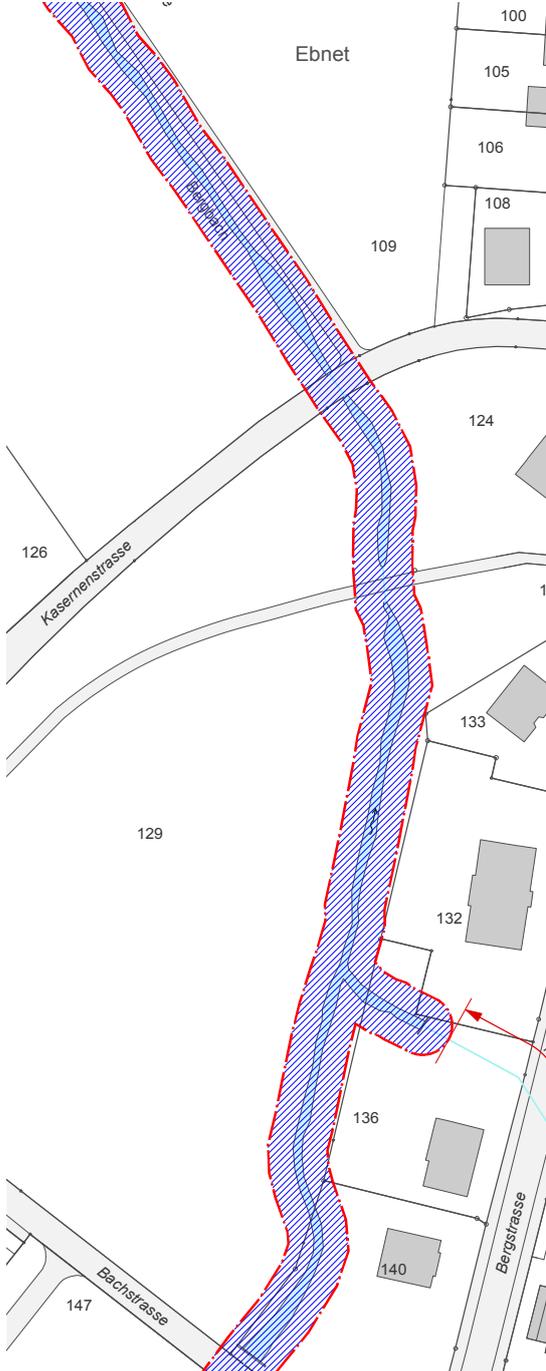
Hinweise

-  Wn Wohnzone
-  Wm Wohnzone
-  WGN Wohn- und Gewerbezone
-  WGM Wohn- und Gewerbezone
-  K Kernzone
-  Oe BA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
-  L Landwirtschaftszone
-  VF iB Verkehrsfläche innerhalb Bauzone
-  VF aB Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone
-  GW Gewässer offen
-  EGW Gewässer eingedolt

Zur Wahl des Instrumentes und der Darstellung bitte Hinweise in den Kapiteln 4.4 und 4.10.12 beachten!



8.4 Festlegung Gewässerraum Sondernutzungsplanung – Baulinien

<p>Kanton St.Gallen Gemeinde (Gemeindenname)</p>	<p>Beispielhafter Teilausschnitt aus gesamthafter Gewässerraum</p>
<p>Sondernutzungsplan (Name)</p>	
<p>Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien</p>	
<p>Massstab 1:</p>	
<p>Vom Gemeinderat erlassen am (Erlassdatum) / (evtl. weiteres Erlassdatum)</p>	
<p>Der / Die Gemeindepräsident / -in</p>	<p>Der / Die Gemeinderatsschreiber / -in</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>Öffentlich aufgelegt vom (Datum Start) bis am (Datum Ende) (Allfällige Hinweise auf das vereinfachte Verfahren oder weitere öff. Auflage)</p>	
<p>Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am</p>	
<p>Der Amtsleiter:</p>	

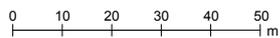


Festlegungen

-  Baulinie Gewässerraum
-  Verzicht Gewässerraum
-  Gewässerraum

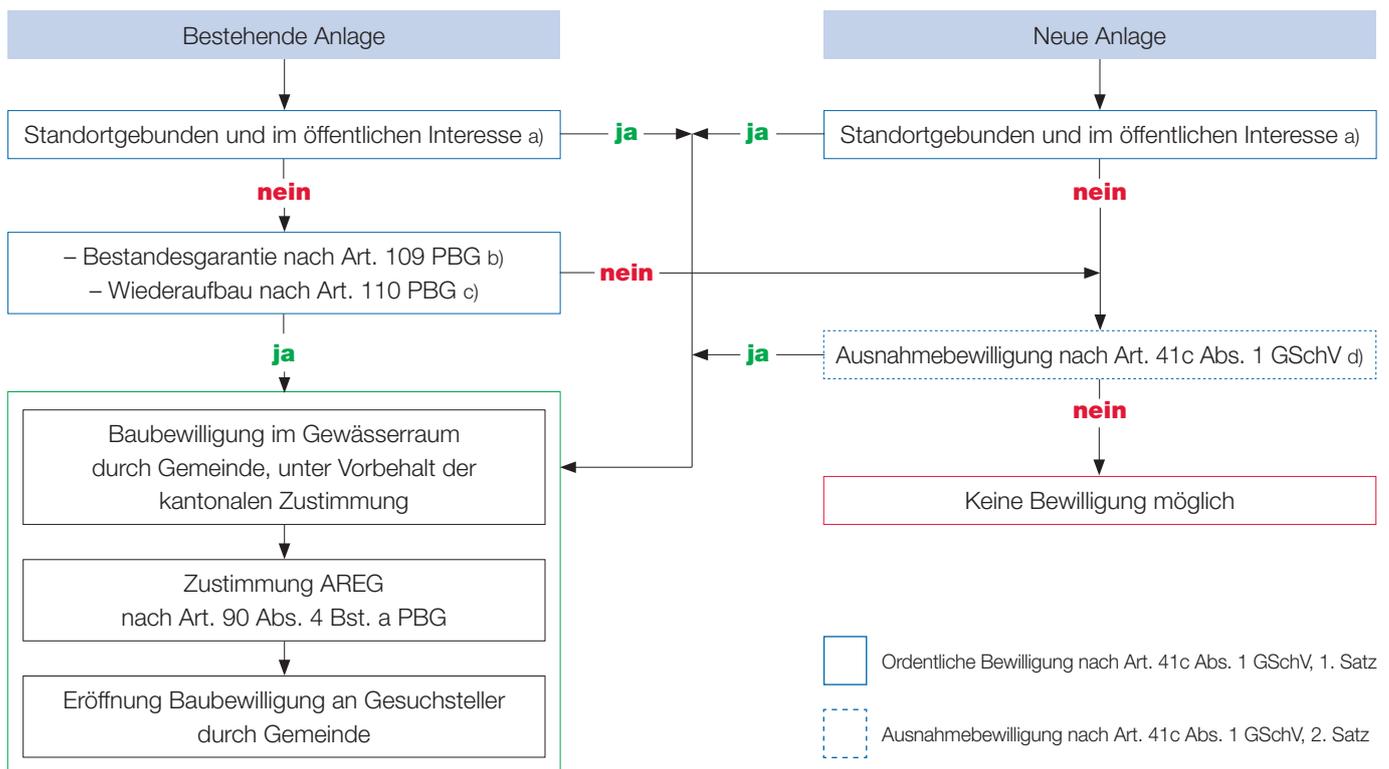
Hinweise

-  Bauten
-  Verkehrsflächen
-  Gewässer offen
-  Gewässer eingedolt



Amtliche Vermessung LV95: Stand (Datum), (Geometerbüro)

8.5 Ablaufschema für das Bauen im Gewässerraum



a) Ordentliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV: Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks (wie Brücken, Flusskraftwerke, Wege zu Erholungsnutzung am Gewässer) oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zusätzlich ist ein öffentliches Interesse erforderlich.

b) Bestandesgarantie Art. 109 PBG (Auszug Gesetz)

¹ Bestand und Erneuerung von formell rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die den geltenden Vorschriften oder Plänen widersprechen, sind gewährleistet.

² Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen sind zulässig, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit weder vermehrt noch wesentlich verstärkt wird. Keine Verstärkung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn Bauten und Anlagen ohne Vergrösserung des umbauten Raums umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, sowie beim Anbringen einer Wärme- und Schalldämmung.

³ Vorbehalten bleiben Anpassungs- und Sanierungspflichten nach besonderen Vorschriften.

c) Wiederaufbau Art. 110 PBG (Auszug Gesetz)

Der Wiederaufbau innerhalb der Bauzone ist im bisherigen Umfang zulässig, wenn:

a) die künftige Nutzung dem Zweck der Nutzungszone entspricht;

b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;

c) das Baugesuch innert fünf Jahren seit Abbruch oder Zerstörung eingereicht wird.

d) Ausnahmebewilligung Art. 41c GSchV: Art und Reihenfolge der Prüfschritte

1. Liegt ein dicht überbautes Gebiet vor? Oder handelt es sich um eine einzelne unüberbaute Parzelle innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten?
2. Ist die Anlage zonenkonform? Und kann ein sachlich und objektiv begründetes Bedürfnis zur Erstellung der Baute genau in dieser Form und an diesem Ort nachgewiesen werden (möglichst geringe Inanspruchnahme des Gewässerraums)?
3. Stehen dem Vorhaben überwiegende Interessen entgegen? Solche sind insbesondere:
Hochwasserschutz; Natur- und Landschaftsschutz (Möglichkeit von Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen); Gewässernutzung; Gewässerunterhalt inkl. technischem Zugang; Sicherung der Funktionen des Gewässers; Interesse an einem öffentlichen Zugang der Bevölkerung zum Gewässer (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG; Zugang zu See- und Flussufern)

Die Prüfschritte 1 und 2 sind nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Eine Interessenabwägung erfolgt erst im Prüfschritt 3, falls die Prüfschritte 1 und 2 bejaht werden können.

e) Durch die Gemeinde einzureichende Unterlagen:

Zustimmungsgesuch mit Begründung nach der Gewässerschutzverordnung (vgl. Kapitel 5.1); Baugesuchsformular mit Planunterlagen; allfällige Einsprachen und Angaben, wie die Gemeinde mit diesen Einsprachen umgehen wird (z.B. noch nicht eröffnete Einspracheentscheide)

Auszug Gesetz: Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

a^{bis}) zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;

c) standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;

d) der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

8.6 Legende zu den schematischen Darstellungen

	dicht überbautes Gebiet		Gewässerraum
	nicht dicht überbautes Gebiet		Strasse klassiert
	Landwirtschaft		Strasse nicht klassiert
	Wald		Gebäude
	Naturschutzzone		Bestockung
	Landschaftschutzzone		Reduktion / Erweiterung Gewässerraum
	Gewässer offen / eingedolt		Verzicht Gewässerraum
	minimale Gewässerraumbreite		Uferlinie

8.7 Abschätzung des Platzbedarfs für das Abflussprofil; Vorgaben Wasserbau

Ziel

Ziel der untenstehenden Vorgaben ist, dass der Flächenbedarf für das erforderliche Abflussprofil mit möglichst geringem Aufwand abgeschätzt werden kann. Sofern die genannten Vorgaben eingehalten sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Gewässerraumfestlegung keine umfangreicheren Abklärungen und Nachweise für den Flächenbedarf des Abflussprofils erforderlich sind.

Anwendungsbereich

- Die Vorgaben gelten nur für die systematische Festlegung der Gewässerräume, ohne dass für das betrachtete Gewässer ein (Vor-) Projekt vorhanden ist. Sie sollen für die Abklärungen innerhalb der Bauzone angewendet werden.
- In beengten Verhältnissen (kein durchgehendes Trapezgerinne möglich) bedarf es vertiefteren Betrachtungen. So muss in diesen Bereichen die Geometrie des künftigen Gerinnes detaillierter aufgezeigt werden (Ufermauern usw.).
- Ausserhalb der Bauzone und ausserhalb von möglichen Entwicklungsgebieten ist für kleinere Gewässer in der Regel keine Abschätzung des Flächenbedarfs für das Abflussprofil erforderlich.

Vorgaben

- Dimensionierungswassermenge: HQ_{100} . Die Werte können aus dem Geoportal (Karte: Gefahrenquellen Wasser) übernommen werden. Dabei muss aber zwingend überprüft werden, ob das HQ_{100} auch die gesamte Wassermenge abbildet, oder ggf. durch eine obliegende Entlastung dieser Wert zu tief angegeben ist. In zweiterem Fall ist der Wert anzupassen.
- k-Wert: ≤ 25
- Freibord gegenüber dem Umgelände: 70 cm [bei Einhaltung dieses Masses sind im Bereich von Brücken keine vertiefteren Betrachtungen mehr nötig]
- Sohlenbreite: soll mindestens so breit gewählt werden, dass die Höhe der Ufersicherung maximal 30% der Wassertiefe bei HQ_{100} beträgt. [Entsprechende Nachweise sind zu dokumentieren.]
- Böschungsneigung: 1:2 bis max. 2:3 (variabel)

Abweichung von den Vorgaben

Bei Abweichung von einzelnen dieser Vorgaben müssen vertieftere Betrachtungen durchgeführt und im Planungsbericht und Plänen detailliert festgehalten werden.

Empfehlung

Sobald ein erster Entwurf für die Festlegung des Raumbedarfs und die entsprechenden Details vorliegt, empfiehlt es sich, die getroffenen Annahmen und allfällige Unsicherheiten mit der Abteilung Wasserbau zu besprechen.

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Telefon: 058 229 31 47

E-Mail: info.bdareg@sg.ch,

Internet: www.areg.sg.ch